

Fachempfehlung Nr. 5 vom 6. Juni 2012, ersetzt Fassung vom 2. Februar 2011

Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen



Stand 30. März 2012

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung

2. Erläuterungen zum aktuellen Stand der Vergaberichtlinien

2.1 Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts

2.2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

2.3 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

(Vergabeverordnung - VgV)

2.3.1 Beschaffung von Straßenverkehrsfahrzeugen – Berücksichtigung
der Kriterien Energieverbrauch, Energieeffizienz und Umweltaus-
wirkungen

2.4 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)

2.5 Aktuelle Schwellenwerte

2.6 Für Nordrhein-Westfalen – Tariftreue- und Vergabegesetz

A. Vorplanungen zur Beschaffung

1. Anforderungsprofil festlegen – was braucht die Feuerwehr?

Welche taktischen Rahmenbedingungen sind zu beachten?

2. Marktbeobachtung - Informationen über die von verschiedenen Herstellern
angebotenen Produkte und Festlegung des möglichen Kostenrahmens

3. Anmeldung der finanziellen Mittel (Haushaltsmittel) im Haushalt der Gemein-
de – mehrjährige Vorplanung

3.1 Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge des Bundes

B. Beachtung der Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien, Vergabeart

1.1 Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien (AVR)

1.2 Allgemeine Beschaffungsgrundsätze

2. Beschaffungsgrundsätze, Festlegung der Vergabeart , Beachtung der Wert-
grenzen

2.1 Direktkauf bis 500 Euro (ohne USt)

2.2 Freihändige Vergabe bis 7.500 Euro (einschließlich USt)

2.2.1 Nutzung von Rahmenverträgen über Warenlieferungen und
Dienstleistungen

2.2.2 Korruptionsvorbeugung

2.3 Beschränkte Ausschreibung von 7.500 bis 25.000 Euro (einschließlich USt)

2.3.1 Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden in NRW

2.4 Öffentliche Ausschreibung von 25.000 bis 238.000 EUR

2.5 Ausnahme zur oder Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung

2.6 Öffentliche (europaweite) Ausschreibung ab 200.000 Euro ohne USt oder Auftragssumme ab 238.000 Euro einschließlich 19 Prozent USt

C. Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, Erstellung von Leistungsbeschreibungen, Bewerbungsbedingungen (früher Vergabe- und Vertragsbedingungen zur Leistungsbeschreibung)

1. Ausschreibungsverfahren
2. Entwicklung und Erstellung einer Leistungsbeschreibung
3. Bewerbungsbedingungen (früher Vergabe- und Vertragsbedingungen zur Leistungsbeschreibung)

D. Durchführung des Ausschreibungsverfahrens

1. Beschränkte Ausschreibung
2. Öffentliche Ausschreibung
3. Öffentliche (europaweite) Ausschreibung

E. Auswertung der Angebote – Festlegung des Auftrages

1. Angebotseröffnung und formelle Prüfung
2. Aufklärung des Angebotsinhalts, Verhandlungsverbot mit Bietern
3. Wertung bzw. Bewertung der Angebote (§ 19 EG VOL/A)
4. Dokumentation des Vergabeverfahrens im Vergabevermerk (§ 24 EG VOL/A)
5. Beachtung der Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen)

F. Einspruchsfristen, Auftragserteilung, Kontrolle der Auftragsbestätigung

1. Einspruchsfristen und Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Firmen

- 1.1 Öffentliche (europaweite) Ausschreibung – Beachtung § 101a GWB
sowie § 22 EG VOL/A
- 1.2 Öffentliche Ausschreibung – Beachtung § 19 VOL/A (Abschnitt 1)
- 1.3 Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb - Beachtung § 19 VOL/A (Abschnitt 1)
- 2. Auftragserteilung oder Zuschlag
- 3. Überprüfung der Auftragsbestätigung

G. Auftragsabwicklung

- 1. Konstruktionsgespräch
- 2. Zwischenabnahme oder Rohbauabnahme
- 3. Endabnahme, Einbindung des TK sowie Überführung
- 4. Vertragsstrafe, Garantieansprüche und Beseitigung von Reklamationen

H. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

Anlagen 1 bis 5

1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen und Betrachtungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen. Sie sind selbstverständlich auch übertragbar auf die Beschaffung von weiteren feuerwehrtechnischen Gerätschaften oder Ausrüstungsteilen.

Ziel meiner Erläuterungen ist die Darstellung des Beschaffungsvorganges, verbunden mit der Hoffnung, dass mit Hilfe dieser Musterbeschreibung künftig Kameraden (-innen) und Kollegen (-innen), die nicht so häufig diese Prozesse mitgestalten müssen, einen Leitfaden vorliegen haben, der ihnen bei der Umsetzung und Durchführung von Beschaffungen hilfreich ist.

Eine rechtliche oder juristische Betrachtung und Bewertung des Beschaffungsvorganges kann hier nicht oder nur in sehr geringem Umfange erfolgen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass schon Verfahrensfehler reichen, um den Beschaffungsvorgang durch die Bieter stoppen zu können bzw. dadurch rechtliche und finanzielle Ansprüche der Bieter entstehen.

In den letzten drei bis vier Jahren wurde das nationale Vergaberecht ständig an die europäischen Vorgaben angepasst. Mit der Änderung der Vergabeverordnung, die seit dem 11. Juni 2010 in Kraft getreten ist, scheint nun das vorläufig letzte nationale Regelwerk aktualisiert und damit die Reform des Vergaberechts in Deutschland vorläufig abgeschlossen zu sein.

Mit dem heutigen Stand wurden die dem Autor zugänglichen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt.

Zum einfacheren Verständnis sollen die nachfolgenden Erläuterungen beitragen. Sie geben einen Überblick über die aktuellen gesetzlichen Grundlagen, die jeweils auf die vorhergehenden Richtlinien / Gesetze / Verordnungen aufbauen (Kaskadenprinzip).

2. Erläuterungen zum aktuellen Stand der Vergaberichtlinien /2/

Die Europäische Union und der Ministerrat haben zwei Vergaberichtlinien mit Bekanntmachung vom 31. April 2004 veröffentlicht, die den bisherigen Bemühungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten um die stärkere Öffnung der staatlich beherrschten Beschaffungsmärkte durch einen effektiven und nachhaltigen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einen neuen Impuls geben sollen.

Es handelt sich um die

Richtlinie 2004/17/EG

Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung sowie Postdienste

und die

Richtlinie 2004/18/EG

Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.

Beide Richtlinien waren zum 31. Januar 2006 in nationales Recht umzusetzen. Dies ist auch zwischenzeitlich erfolgt. Damit ist die rechtliche Grundlage geschaffen, dass sich auch auf nationaler und regionaler Ebene ein offener, fairer und transparenter Wettbewerb entwickelt.

Es geht bei diesen Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht in erster Linie darum, Behörden und andere staatliche Einrichtungen in Anlehnung an das Haushaltsrecht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung von Waren-, Dienst- und Bauleistungen anzuhalten. Vielmehr geht es aus europäischer Sicht ganz wesentlich darum, allen Marktteilnehmern eine reelle Chance auf Teilnahme an einem offenen, transparenten und fair geführten Wettbewerb zu ermöglichen. Die interessierten Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU sollen unabhängig von Ihrer Herkunft, ihren Gesellschaftern oder sonstigen vergabefremden Aspekten die Gewissheit

haben, bei Eignung eine Chance auf den Zuschlag auf ihr Angebot zu erhalten, sofern sie das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben haben.

2.1 Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts

Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts ist am 24. April 2009 in Kraft getreten, aber bereits wieder durch die Berichtigung vom 9. Juli 2009 für Sektorenbeauftragte geändert worden. Mit dem Gesetz werden unter anderem die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verändert, ergänzt und dem europäischen Recht angepasst. Es dient insbesondere der Umsetzung weiterer Regelungen der vorgenannten EG-Vergaberichtlinien (2004/17/EG und 2004/18/EG) sowie der Modernisierung und mittelstandsgerechten Gestaltung des Vergaberechts. Für alle Vergabeverfahren, die nach dem 24.04.2009 begonnen wurden, ist somit das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verbindlich anzuwenden.

2.2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Es stellt die Zentralnorm der deutschen Kartell- und Wettbewerbsrechts dar. Einige Vorschriften, die sich bislang in der Vergabeverordnung befanden, zum Beispiel die Zuständigkeit der Vergabekammern, Statistikpflichten, Informationspflichten, wurden in das GWB aufgenommen. Dadurch wird erreicht, dass sich die Vergabeverordnung insbesondere auf die Schwellenwerte, die Schätzung der Auftragswerte und die statische Verweisung auf die jeweils gültigen Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL) konzentriert.

2.3 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

Die Vergabeverordnung (VgV) ist in der Hierarchie der vergaberechtlichen Vorschriften unterhalb der EU-Richtlinien und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Viertes Teil Öffentliche Aufträge, und oberhalb der Vergabe- und Vertragsordnung (VOL – vormals Verdingungsordnung für Leistungen) einzuordnen (Kaskadenprinzip).

Die aktuell gültige Vergabeverordnung ist am 28. April 2010 vom Bundeskabinett mit den vorgelegten Änderungswünschen des Bundesrates verabschiedet worden. Am 10.06.2010 wurde die Änderungsverordnung zur Vergabeverordnung durch die Bundesregierung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht und ist damit am nächsten Tag in Kraft getreten.

Mit dieser erneuten Änderung der Vergabeverordnung sind die Vorgaben der im Jahre 2009 novellierten Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), der Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL/A) und der Vergabe von Leistungen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowohl im nationalen als auch im EU-Bereich verbindlich.

Weiterhin sind seit langem mal wieder die neuen Schwellenwerte (neben dem europäischen Recht – siehe dazu den nachfolgenden Unterpunkt 2.5) auch in nationales Recht (§ 2 VgV) aufgenommen worden.

Es wird erwartet, dass die Vergabeverordnung (VgV) künftig nur noch eine „Scharnierfunktion“ zwischen dem GWB und den Vergabe- und Vertragsordnungen im Rahmen des Kaskadenprinzips hat.

2.3.1 Beschaffung von Straßenverkehrsfahrzeugen – Berücksichtigung der Kriterien Energieverbrauch, Energieeffizienz und Umweltauswirkungen

Die letzten Änderungen der VgV vom 9. Mai 2011 und 16. August 2011 legen weitere Kriterien zum Energieverbrauch, zur Energieeffizienz und zu Umweltauswirkungen (Kohlendioxid-Emissionen, Emissionen von Stickoxiden, Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und partikelförmige Abgasbestandteile), die bei der Beschaffung von Straßenverkehrsfahrzeugen zu berücksichtigen sind, fest.

Von der Anwendung dieser Anforderungen sind Straßenverkehrsfahrzeuge ausgenommen, die für den Einsatz im Rahmen des hoheitlichen Auftrags der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehren und der Polizei des Bundes und der Länder konstruiert und gebaut sind.

Bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen werden die Anforderungen dann berücksichtigt, wenn es der Stand der Technik zulässt und hierdurch die Einsatzfähigkeit der Einsatzfahrzeuge zur Erfüllung des vorgenannten hoheitlichen Auftrags nicht beeinträchtigt wird.

/4/ In Anbetracht der Vorbildfunktion der öffentlichen Kommunalverwaltungen und unter Umweltschutzgesichtspunkten sind nun die Berücksichtigung von Energieverbrauch und Umweltauswirkungen in den Beschaffungsvorgang eingeflossen. Konkret sollen künftig auch bei der Beschaffung von Waren, technischen Geräten und Ausrüstungen (zum Beispiel Stromerzeuger, Pumpen usw.) in der Leistungsbeschreibung das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz als Anforderung gestellt werden. Zudem sind von den Anbietern konkrete Angaben zum Energieverbrauch und in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder die Ergebnisse einer vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit zu fordern. Im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes soll die anhand dieser Informationen ermittelnde Energieeffizienz als hoch gewichtetes Zuschlagskriterium zu berücksichtigen sein.

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung dieser Vorgabe ergeben sich jedoch einige Schwierigkeiten. Im Rahmen eines Angebotes wird ein Fahrzeughersteller eines Großserienfahrzeuges, wie zum Beispiel bei einem Pkw-Kombi, technische Werte zum Energieverbrauch, zur Energieeffizienz und zu Umweltauswirkungen (Kraftstoffverbrauch und Schadstoffausstoß) vorlegen können. Mit dem Aufbau einer Sondersignalanlage auf dem Dach werden diese Werte jedoch verändert. Damit ist ein Vergleich zwischen den Anbietern nicht mehr möglich, es sei denn, dass tatsächlich die im Angebot geforderte Sondersignalanlage in Verbindung mit einer bestimmten Motorvariante vom Fahrzeughersteller bewertet wurde und dazu dann auch die ermittelten Werte vorliegen.

Ein anderes Beispiel: Bei einem Rettungswagen (RTW) wird häufig das „Triebkopf-Fahrgestell“ im Rahmen des weiteren Fahrzeugaufbaues mit einem Fahrzeugkoffer ausgestattet. Der Koffer steht aber seitlich und in der Höhe über und verursacht dadurch einen erhöhten Strömungswiderstand. Ebenso wird eine

Sondersignalanlage auf dem Dach positioniert. Es gibt unterschiedliche Ausstattungs- und Beladungszustände im RTW-Koffer. Zu diesem Ausbauzustand ist es aus der Sicht des Anbieters schwierig, die tatsächlichen Werte zum Energieverbrauch, zur Energieeffizienz und zu Umweltauswirkungen vorlegen zu können.

Aus Sicht des Verfassers wird daher, vor allem auch im Hinblick auf einen fairen Wettbewerb, von der Anwendung und Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien abgeraten.

2.4 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)

(vormals Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A - VOL/A)

Die bisherige VOL/A – Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A wird nun mit der Neufassung vom 20.11.2009 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A genannt. Sie regelt im Abschnitt 1 die Vergabe öffentlicher Auftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Verpflichtung zur Anwendung des Abschnittes 1 der VOL/A ergibt sich aus der Bundeshaushalts-ordnung, den Landeshaushalts- oder Gemeindehaushaltsordnungen.

Die Anwendung des Abschnittes 2 der VOL/A wird durch eine entsprechende Verweisung in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) verbindlich vorgeschrieben. Insbesondere wurde die bisherige Struktur von Basis- und a-Paragraphen bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten aufgegeben. Die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 sind nunmehr in sich geschlossen und gelten für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (Abschnitt 1) und für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten (Abschnitt 2) jeweils für sich.

Damit gelten für die nachfolgend betrachteten Beschaffungsverfahren (Feuerwehrfahrzeuge und –geräte) je nach Schwellenwert die Abschnitte 1 oder 2 der VOL/A.

2.5 Aktuelle Schwellenwerte

Nach der EU-Verordnung Nr. 1251/2011 der EU-Kommission vom 30. November 2011 wurde der neue Schwellenwert ab dem 1. Januar 2012 für Liefer- und Dienstleistungsaufträge

von bisher	193.000 Euro (plus 19 Prozent USt. = 229.670 Euro)
auf nun	200.000 Euro (plus 19 Prozent USt. = 238.000 Euro)

angehoben. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 21. März 2012 trat die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ ab dem 22. März 2012 in Kraft. Damit wurden die europaweit geltenden Schwellenwerte nun auch in nationales Recht übernommen.

Die EU-Kommission hat erwartungsgemäß die EU-Schwellenwerte, ab denen ein öffentlicher Auftrag EU-weit auszuschreiben ist, zum 1. Januar 2012 neu festgesetzt. Dabei fallen diese aufgrund der aktuellen Euro - Schwäche etwas höher aus als bisher.

Die Schwellenwerte werden von der Europäischen Kommission in regelmäßigen Abständen neu festgesetzt, um für einen definierten Zeitraum eine Übereinstimmung der Richtlinien mit dem Welthandelsorganisation (WTO World Trade Organization) – Beschaffungsübereinkommen hinsichtlich der Auftragswerte zu erreichen. Sie müssen zweijährlich bezüglich der Gegenwerte in Euro zum Dollar überprüft und ggf. angepasst werden.

Die geänderten Schwellenwerte müssen ab dem 22. März 2012 von allen öffentlichen Auftraggebern i. S. d. § 98 GWB verbindlich beachtet werden.

2.6 Für Nordrhein-Westfalen – Tariftreue- und Vergabegesetz

Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat am 21. Dezember 2011 das Tariftreue- und Vergabegesetz beschlossen. Danach dürfen öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten einen Mindestlohn von 8,62 EUR zahlen. Um Lohn- und Sozialdumping zu verhindern und sich da-

mit auch noch nicht gerechtfertigte Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, wurde das Gesetz auf den Weg gebracht. Weiter können etwa soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden. Das Gesetz zielt auch auf die Förderung von Frauen.

A. Vorplanungen zur Beschaffung

1. Anforderungsprofil festlegen – was braucht die Feuerwehr?

Welche taktischen Rahmenbedingungen sind zu beachten?

Die Erneuerung der technischen Ausrüstung sollte stets Veranlassung sein, über die vorhandenen technischen oder taktischen Konzepte (zum Beispiel Löschzugkonzept, Stand der Atemschutzgerätetechnik, Stand der hydraulischen Rettungsgeräte, Einführung von neuer Lichtmasttechnologie usw.) nachzudenken und diese auf eine mögliche Korrektur zu überprüfen.

Dabei gilt der Grundsatz: Die Technik folgt der Taktik – und nicht umgekehrt!

Entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 3 besteht jede taktische Feuerweereinheit aus „Mannschaft + Einsatzmittel (früher Gerät)“.

Daraus ergibt sich, dass die Feuerwehr die notwendige Taktik und zu dessen Umsetzung auch die notwendige Technik festlegen muss. Dies kann daher nicht durch einen Verwaltungsfachmann (zum Beispiel Kämmerer oder Rechnungsprüfer) erfolgen.

2. Marktbeobachtung - Informationen über die von verschiedenen Herstellern angebotenen Produkte und Festlegung des möglichen Kostenrahmens

Soweit die taktischen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden technischen Erfordernisse feststehen, sollten erste Informationsmaterialien sowie Info-Angebote von den Firmen eingeholt werden. Es ist abzuwägen – was ist technisch möglich und umsetzbar und welcher finanzielle Aufwand steht diesem technischen Aufwand gegenüber? Hierbei sind besondere Ausstattungsmerkmale mit besonderen finanziellen Aufwendungen wie zum Beispiel Automatikgetriebe

be, automatisches Drive-Management, Allradantrieb, Farbgebung RAL 3024, die in den Angeboten der Firmen nicht immer enthalten sind, zu berücksichtigen.

Dabei können in diesem Stadium nur Listenpreise sowie ca. Preise (ggfls. Schätzwerte) in die Grob-Kalkulation einbezogen werden. Mögliche Preiserhöhungen müssen noch dazu addiert werden.

3. Anmeldung der finanziellen Mittel (Haushaltsmittel) im Haushalt der Gemeinde – mehrjährige Vorplanung

Hier empfiehlt sich eine mehrjährige Vorausplanung, möglichst (mindestens) über einen Zeitraum von fünf Jahren. Die dabei eingesetzten Finanzmittel sind jährlich mit der Erstellung / Überarbeitung des Haushaltsplanes / Investitionsplanung zu aktualisieren, also in der Regel um die Preissteigerungsrate zu erhöhen.

Dabei sind Abschreibungszeiten zur Erneuerung des technischen Gerätes, hier am Beispiel der zurzeit bei der Stadt Münster praktizierten Zeiträume, festzulegen:

Ursprünglich geplant:

- Löschfahrzeuge 20 Jahre
- Drehleitern 15 Jahre
- ELW, MTW, GW usw. je nach Verwendungszweck: 10 bis 15 Jahre
- NEF 7 Jahre,
- RTW 7 Jahre,
- KTW je nach Type und Verwendungszweck 7 bis 9 Jahre

Heutiger IST-Zustand:

- Löschfahrzeuge 25 – 27 Jahre
- Drehleitern 19 - 20 Jahre
- ELW, MTW, GW usw. je nach Verwendungszweck: 18 bis 20 Jahre
- Rettungsdienstfahrzeuge 7 bis 9 Jahre – zur Abdeckung von Spitzenzeiten werden einige Fahrzeuge erst später ausgesondert.

Da die Baujahre der Fahrzeuge oder der technischen Ausstattung feststehen, können diese Vorausplanungen, zum Beispiel in einer Übersichtsliste relativ genau durchgeführt werden.

Bei der Finanzierung ist die zwischenzeitlich pauschaliert gewährte Zuwendung zu beachten (Einrichtung einer Einnahmehaushaltsstelle) und in der Gesamtarargumentation zu berücksichtigen.

3.1 Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge des Bundes

Abschreibungsdaten des Bundes – Aussonderungsverfahren und Instandsetzungstabelle (siehe Anlage 4)

(Anmerkung: nachfolgend wird das mögliche Verfahren im Land Nordrhein-Westfalen beschrieben)

Sofern die voraussichtlichen Kosten für anstehende Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an einem bundeseigenen Fahrzeug einen festgelegten Wert überschreiten, muss zunächst eine Begutachtung des Fahrzeuges durch den jeweiligen KFZ-Sachverständigen beziehungsweise Technischen Beamten der zuständigen Oberfinanzdirektion (OFD) erfolgen.

In dem dann zu fertigenden Gutachten legt der KFZ-Sachverständige fest, ob die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen noch wirtschaftlich vertretbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt der KFZ-Sachverständige die Notwendigkeit der Aussonderung des Fahrzeuges fest.

Hieraufhin hat die verwaltende Stelle beziehungsweise untere Katastrophenschutzbehörde für das betroffene Fahrzeug eine Aussonderungsverfügung zu erstellen, die dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf dem Dienstweg vorzulegen ist. Ebenso erhält das BBK einen Abdruck des Aussonderungsgutachtens des KFZ-Sachverständigen vorab zur Kenntnis.

Nach verfügbarer Aussonderung des Fahrzeuges durch die verwaltende Stelle ist das Fahrzeug vom Bestand abzusetzen und von der verwaltenden Stelle über die Firma VEBEG GmbH, Frankfurt am Main (www.vebeg.de) zugunsten des Bundes zu verwerten.

Das Land bekommt dann zu gegebener Zeit im Rahmen der zentralen Ersatzbeschaffung, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, für das ausgesonderte Fahrzeug von dem BBK wieder ein neues Fahrzeug zugewiesen, das im Ermessen des Landes stationiert werden kann.

Hinweis: Nach Auskunft des BBK besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag das auszumusternde Fahrzeug kostenfrei zu übernehmen und die anstehende Reparatur dann selber zu tragen. Damit kann das Fahrzeug dann weiterhin durch die Kommune genutzt werden und so der Zeitraum bis zum Eintreffen eines neu zugewiesenen Fahrzeuges überbrückt werden.

B. Beachtung der Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien, Vergabeart

Insgesamt ist das Vergaberecht sehr komplex und kann hier nicht ausführlich behandelt werden. Beispielhaft wird bei der nachfolgenden Betrachtung die beabsichtigte Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges betrachtet und erläutert.

1.1 Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien (AVR)

Die Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien der Gemeinde (Kurzform in der Stadt Münster: AVR) können je nach Gemeinde unterschiedlich bezeichnet werden und regeln ergänzend die Vergaben von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen (je nach Beschaffungsgegenstand). Diese sind in der Regel auf folgende gesetzliche Vorgaben aufgebaut (siehe dazu auch vorherige Erläuterungen unter Punkt 2):

- **GWB** – **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen**
- **VgV** – **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge**
auch „Vergabeverordnung“
- **VOL/A** – **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A**
vormals „Verdingungsordnung für Leistungen“

- VOB/A – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)
- VOF – Vergabe von Leistungen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen

Die durch das Konjunkturpaket II vorgegebene Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung des Vergaberechts unter Beachtung des Zukunftsinvestitionsgesetzes wird Ende 2012 auslaufen und daher künftig nicht mehr von Bedeutung sein (siehe dazu auch die nachfolgenden Punkte 2.2 und 2.3.1).

Bei der Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben können weitere Rechtsgrundlagen, Vergabe- und Vertragsordnungen, Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse sowie Dienstanweisungen der jeweiligen Kommune in der jeweils gültigen Fassung zu beachten sein. Diese sind in der Regel im Anhang zu den AVR aufgeführt.

Von besonderer Bedeutung sind hier die „Bewerbungsbedingungen“ (in einigen Städten auch Vertragsbedingungen zur Leistungsbeschreibung) der jeweiligen Kommune.

1.2 Allgemeine Beschaffungsgrundsätze

Die bei der Stadt Münster geltenden Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien (AVR) dienen bei den nachfolgenden Erläuterungen und Beispielen als Grundlage.

In den AVR sind die zu beachtenden Beschaffungsgrundsätze erwähnt:

- Bedarfsfeststellung,
- Vorteile sachlicher und finanzieller Art (Preisnachlässe, Rabatte, Skonto) sind soweit wie möglich zu nutzen, ggfls. Nutzung von Rahmenabkommen,
- die Verwendung genormter bzw. geprüfter Bedarfsartikel sind unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu nutzen,

(Der „Beschafter“ ist haftungsrechtlich entlastet, wenn er die anerkannten Regeln der Technik, zum Beispiel Normvorgaben umsetzt!)

- Berücksichtigung von umweltverträglichen und umweltfreundlichen Produkten und Verfahren,
- Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit,
- bevorzugte Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten.

2. Beschaffungsgrundsätze, Festlegung der Vergabeart, Beachtung der Wertgrenzen

Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren (§ 97, Abs. 1 GWB).

Aufträge und Leistungen werden in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden (§ 2 VOL/A).

Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.

Eine Öffentliche Ausschreibung muss grundsätzlich stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände die Ausnahme rechtfertigen.

Öffentliche Ausschreibungen sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.

Bei Beschränkten Ausschreibungen wird in der Regel öffentlich zur Teilnahme (sogenannter Teilnahmewettbewerb), aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb wird eine beschränkte Zahl von Unternehmen durch den Auftraggeber zur Einreichung von Angeboten aufgefordert.

Freihändige Vergaben sind Verfahren, bei denen sich die Auftraggeber mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich an mehrere ausgewählte Unternehmen wenden, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Mittelständige Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art und Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots dürfen nur Kriterien berücksichtigt werden, die sich auf die Vertragsausführung beziehen. Andere Aspekte, wie zum Beispiel die Bevorzugung ortsansässiger Betriebe zum Zwecke der Wirtschaftsförderung der Region, sind keine leistungs- bzw. vertragsbezogenen Kriterien, so dass diese bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die Vergabeart richtet sich nach VOL/A, Abschnitt 1, § 3 bzw. Abschnitt 2, § 3 EG, dabei ist von besonderer Bedeutung der finanzielle Gesamtumfang der beabsichtigten Auftragssumme (Wertgrenze) und die zu erfüllende Lieferung oder Leistung.

Eine Stückelung der Aufträge mit der Absicht, die festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen, ist untersagt.

Für die Beschaffung von feuerwehrtechnischen Geräten oder von Feuerwehrfahrzeugen ist grundsätzlich die VOL/A anzuwenden.

2.1 Direktkauf bis 500 Euro (ohne USt)

Mit der neuen VOL/A ist gemäß § 3, Absatz 6 ein sogenannter Direktkauf bei Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig. Hier ist erstmals eine sogenannte Wertgrenze für einen Direktkauf ohne ein Vergabeverfahren aufgenommen worden, bis zu dem eine Leistung direkt eingekauft werden kann.

Es ist möglich, dass diese Regelung nicht in jeder AVR einer Kommune verankert ist.

2.2 Freihändige Vergabe bis 7.500 Euro (einschließlich USt)

Bei einer freihändigen Vergabe werden Aufträge für Leistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben. Die Vergabestelle fordert von sich aus Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf.

Aufträge nach VOL bis zur Wertgrenze von 7.500 Euro (hier Wertgrenze der Stadt Münster, kann je nach Kommune unterschiedlich festgelegt sein) können freihändig vergeben werden, denn im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass Ausschreibungsverfahren in den v. g. Wertgrenzen unzumutbar sind, da sowohl beim Auftraggeber als auch beim Bewerber ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verursacht würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistungen im Missverhältnis steht.

Befristete Ergänzung bis zum 31. Dezember 2012 – Regelung zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen, insbesondere auf Grund der Umsetzung der Konjunkturprogramme I und II (siehe dazu auch Punkt 2.3.1):

Zur Beschleunigung von Investitionen (insbesondere zur Umsetzung der Konjunkturprogramme I und II) werden die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 vereinfacht. Aufgrund des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für

Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009 können hier für den Gültigkeitsbereich einer Kommune neue Wertgrenzen festgelegt worden sein, zum Beispiel 15.000 Euro.

Es muss jedoch eine Preisprüfung vorausgehen. Zum Preisvergleich sind vorliegende, vergleichbare Angebote heranzuziehen. Liegen solche nicht vor, so ist eine formlose Preisermittlung bei mindestens drei Firmen vorzunehmen. Die Preisprüfung ist zu dokumentieren.

Freihändige Vergaben über diesen Betrag hinaus sind nur zulässig, wenn die Ausnahmegründe nach §§ 3, Absatz 5 der VOL/A vorliegen. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer Beschränkten oder Öffentlichen Ausschreibung abgesehen wurde.

Je nach örtlicher Regelung ist bei freihändigen Vergaben über dieser Wertgrenze die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes oder eines politischen Gremiums notwendig.

2.2.1 Nutzung von Rahmenverträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen

Bei immer wiederkehrenden Beschaffungen kleineren Umfanges, wie zum Beispiel KFZ-Ersatzteile für die Reparatur von Dienstfahrzeugen, ist ein ständiger Preisvergleich zwischen unterschiedlichen Anbietern nicht wirtschaftlich. Hier ist es möglich, nach entsprechenden Verhandlungen mit großen KFZ-Ersatzteilvertriebsunternehmen mit dem wirtschaftlichsten Anbieter einen Rahmenvertrag abzuschließen. Dieser Rahmenvertrag sollte auf der Basis einer Leistungsbeschreibung durch die Kommune so abgeschlossen werden, dass alle städtischen Ämter und Einrichtungen darauf zurückgreifen können, damit die Gesamtumsatzsumme sich positiv auf die Rabattstufen auswirkt.

Nicht vorteilhaft ist der Abschluss von Rahmenverträgen für Verbrauchsgüter, die starken Preisschwankungen unterliegen. Vor der Beschaffung von Reifen oder Kraftstoffen sind immer tagesaktuelle Preisvergleiche durchzuführen, um den Wettbewerb voll nutzen zu können. Hier würden Rahmenverträge mit Risikozuschlägen durch den anbietenden Unternehmer immer wirtschaftlich nachteilig sein.

2.2.2 Korruptionsvorbeugung

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen) vom 16.12.2004 ist zum 01.03.2005 in Kraft getreten.

Neben der Beachtung des landesweit gültigen Gesetzes kann es auf kommunaler Ebene Regelungen, Grenzwerte und Summen geben, die zu beachten sind.

So zum Beispiel bei der Stadt Münster die allgemeine Grundsatzrichtlinie „Hinweise und Richtlinien zur Korruptionsvorbeugung“.

2.3 Beschränkte Ausschreibungen von 7.500 bis 25.000 Euro (einschließlich USt)

Bei einer Beschränkten Ausschreibung werden Aufträge für Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die Anzahl und die Qualität der Bieter durch eine Vorauswahl der Vergabestelle begrenzt werden.

Nach der neuen VOL/A sind die zwei nachfolgend erläuterten Vergabeverfahren bei einer Beschränkten Ausschreibung zu unterscheiden.

§ 3, Abs. 3 VOL/A :

Eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist zulässig, wenn

- die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn

außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist,

- eine Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (zum Beispiel Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.

§ 3, Abs. 4 VOL/A:

Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig, wenn

- eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- die Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Es ist zu erwarten, dass damit das bisherige Verfahren einer Beschränkten Ausschreibung (früher immer ohne Teilnahmewettbewerb) so nicht weiter angewandt werden kann. Für den Bereich der Feuerwehr galt bisher der Ausnahmefall dann, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden konnte, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich war. Dies war bei der Beschaffung von feuerwehrtechnischer Spezialausrüstung häufig gegeben.

Nach neuer Rechtslage muss in diesen Fällen nun eine Beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Damit kann sich die Vergabestelle die erforderliche Marktübersicht verschaffen und einige geeignete fachkundige Unternehmen identifizieren.

Es bleibt also abzuwarten, ob die AVR der Kommune es gestatten oder die jeweiligen Rechnungsprüfungsämter künftig damit einverstanden sind, dass eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für den Bereich der Feuerwehr zugestanden wird, da aufgrund der in der Regel bekannten und ausreichend leistungsfähigen und geeigneten Unternehmen / Auftragnehmer eine Öffentliche Ausschreibung einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Die Zahl der Angebote bei einer Beschränkten Ausschreibung richtet sich nach Art und Umfang der Vergabe. Soweit wie möglich sollen grundsätzlich mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen sind zur Angebotsabgabe aufzufordern.

2.3.1 Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden

Die Geltungsdauer des RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales für das Bundesland NRW (- 34-48.07.01/99-1/10 - v. 2.12.2010) zu den Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV) wurde bis zum 31.12.2012 verlängert.

Als Begründung wird im Erlass ausgeführt:

“Zur Beschleunigung von Investitionen wurden mit Runderlass vom 3. Februar 2009 - 121 – 80-20/02 – u.a. die Vergabeverfahren für Kommunen vereinfacht. Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Da insbesondere die Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II des Bundes noch nicht vollständig abgewickelt sind, halte ich eine befristete Verlängerung der Wertgrenzenregelung für sachgerecht und zweckmäßig. Durch die Verlängerung wird der ordnungsgemäße Abschluss dieser Maßnahmen gewährleistet. Auch aus Gründen der Verwaltungseffizienz vermeidet die Verlängerung, dass sich Auftragsvergaben bei kommunalen Investitionsvorhaben während der Geltungsdauer des Zukunftsinvestitionsgesetzes nach unterschiedlichen Wertgrenzen richten. Nach § 5 des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind die entsprechenden Investitionsvorhaben spätestens im Jahr 2011 abzuschließen.“

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gilt daher bis zum 31. Dezember 2012:

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 EUR ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten, Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben können ohne öffentliche Aufforderung, sich um

Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

2.4 Öffentliche Ausschreibungen von 25.000 bis 238.000 Euro einschließlich 19 Prozent USt

Aufträge zwischen den Wertgrenzen von 25.000 Euro bis 238.000 Euro einschließlich 19 Prozent USt sind vom Grundsatz her öffentlich auszuschreiben.

Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Damit können beliebig viele Unternehmen, die in dem geforderten Marktsegment tätig sind, ihre Angebote abgeben und damit am Wettbewerb teilnehmen. Die Öffentliche Ausschreibung bildet die Regel, von der nur bei besonderen Gründen abgewichen werden darf.

2.5 Ausnahme zur oder Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung

Aufträge oberhalb der Wertgrenze von 25.000 EUR sind vom Grundsatz her öffentlich auszuschreiben. Abweichend von der Öffentlichen Ausschreibung soll künftig nach neuer VOL/A eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nur stattfinden, wenn die im Punkt 2.3 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Für den Bereich der Feuerwehr gilt der Ausnahmefall dann, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist. Dies ist bei der Beschaffung von feuerwehrtechnischer Spezialausrüstung häufig gegeben. Daher ist die Beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb künftig ein innerhalb der Wertgrenzen von 25.000 EUR bis zum EU-Schwellenwert (anstatt einer Öffentlichen Ausschreibung) vermutlich häufig angewendetes Vergabeverfahren.

Soweit die Bedingung erfüllt ist, dass eine Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis steht, darf eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

Je nach kommunalen Regelungen kann ab der Wertgrenze von 50.000 EUR die Zustimmung des zuständigen politischen Gremiums (zum Beispiel Vergabeausschuss) vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens erforderlich sein.

2.6 Öffentliche (europaweite) Ausschreibung ab 200.000 Euro ohne USt oder Auftragssumme ab 238.000 Euro einschließlich 19 Prozent USt

Aufträge ab der Wertgrenze von 238.000 Euro einschließlich 19 Prozent USt oder 200.000 Euro ohne USt sind europaweit auszuschreiben.

Bei öffentlichen europaweiten Ausschreibungen werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Auch an dieser Stelle nochmals der Hinweis - eine Stückelung der Aufträge mit der Absicht, die festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen, ist untersagt.

C. Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, Erstellung von Leistungsbeschreibungen, Bewerbungsbedingungen (Vergabe- Vertragsbedingungen zur Leistungsbeschreibung)

1. Ausschreibungsverfahren – Finanzierung gesichert?

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind oder die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist (zum Beispiel Haushaltsansätze über zwei Jahre). Je nach örtlicher Regelung in der Kommune ist eine zentrale Stelle für Ausschreibungsangelegenheiten vorhanden, die das Verfahren zentral bearbeitet.

Das Fachamt (Feuerwehr oder / und Ordnungsamt) bereitet die Ausschreibung entsprechend den Rechtsnormen (hier GWB, VgV, VOL, Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse, Dienstanweisungen, sonstige Normvorschriften als anerkannte Regel der Technik) vor.

2. Entwicklung und Erstellung einer Leistungsbeschreibung

Eine Leistungsbeschreibung ist die Aufstellung der zu erbringenden Leistungen im Rahmen eines Auftrages, zur Festlegung des Auftragsumfanges und der geforderten Qualität. Im Regelfall wird eine Leistungsbeschreibung hierarchisch in Gruppenstufen gegliedert, in denen dann die einzelnen Positionen aufgeführt sind. In vielen Bereichen werden Leistungsbeschreibungen durch bestehende Regelwerke, Normen und Vorschriften ergänzt. Die Vorteile der Leistungsbeschreibungen sind im Allgemeinen die klare, vollständige Darstellung des gesamten Vertrags-Solls, auch als Grundlage für die Einholung mehrerer vergleichbarer Angebote im Wettbewerb.

Wettbewerb (Definition nach Wikipedia) bezeichnet in der Wirtschaftswissenschaft das Streben von mindestens zwei Akteuren nach einem Ziel, wobei der höhere Zielerreichungsgrad eines Akteurs einen niedrigeren Zielerreichungsgrad des anderen bedingt.

Im öffentlichen Dienst muss eine Leistungsbeschreibung von einem Fachmann oder einem beauftragten Unternehmen erstellt werden. Der Sinn der Sache ist, dass die eingereichten Angebote von Unternehmen nicht zu „breit“ gefächert sind bzw. zu unterschiedlich sind. Das führt in der Regel bei der Auswahl und beim Vergleichen der Angebote zu falschen oder unwirtschaftlichen Ergebnissen.

Voraussetzung für die Ausschreibung ist

eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung des Leistungsumfanges, damit eine einwandfreie und genaue Preisermittlung für den Bieter möglich ist.

In diesem Zusammenhang werden immer wieder die Bezeichnung oder Beschreibung von Produkten oder Markennamen diskutiert.

Hier ist nun in der neuen VOL/A im § 7 die Ausnahme zur grundsätzlichen Produktneutralität bei Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte aufgenommen worden. Im Absatz 4 heißt es:

„Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (zum Beispiel Markenname) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt dann vor, wenn die Auftraggeber Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits bei ihnen vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen müssten und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. Die Gründe sind zu dokumentieren.“

Für Auftragsvergaben oberhalb der Schwellenwerte sind im § 8 EG der VOL/A umfangreiche und detaillierte Vorgaben zur Erstellung einer Leistungsbeschreibung und deren technische Anforderungen ausgeführt. Im Absatz 7 sind Produktverweise ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Solche Verweise sind auch mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Die Fahrzeug- oder Gerätenormen im Bereich der Feuerwehren geben immer weniger Details vor, die qualitativ hochwertige Leistungsbeschreibung gewinnt damit immer mehr an Bedeutung. Ebenso ist damit gewährleistet, dass nach Öffnung der Angebote ein präziser Preisvergleich bei der Bewertung der Angebote möglich ist.

Bei der Gliederung der Leistungsbeschreibung hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass vor allem bei der Fahrzeugbeschaffung die Unterteilung in einzelne Lose der Regelfall ist. Dies entspricht den Beschaffungsgrundsätzen der VOL/A, die je nach Schwellenwert im § 2, Abs. 2 oder im § 2 EG, Abs. 2 wie nachfolgend beschrieben sind.

§ 2, Abs. 2:

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

§ 2 EG, Abs. 2:

Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Bei einer Fahrzeugbeschaffung ist somit folgende Losaufteilung der Regelfall:

- | | |
|--------------|---|
| <u>Los 1</u> | Leistungsbeschreibung für das Fahrgestell |
| <u>Los 2</u> | Leistungsbeschreibung für den feuerwehrtechnischen Aufbau |
| <u>Los 3</u> | Leistungsbeschreibung für die feuerwehrtechnische (Standard-) Beladung |
| <u>Los 4</u> | gegebenenfalls für eine feuerwehrtechnische Spezialausrüstung wie zum Beispiel hydraulische Rettungsgeräte. |

Diese Unterteilung erlaubt auch einer Firma, zu allen Losen jeweils ein Angebot abzugeben. In der Praxis hat aber jeder Anbieter seine Leistungsstärke auf eine bestimmte Produktpalette begrenzt und abgestimmt. Nicht jeder Fahrgestellhersteller fertigt auch einen feuerwehrtechnischen Aufbau, und nicht jeder Aufbauhersteller ist ein leistungsfähiger Lieferant im Bereich der feuerwehrtechnischen Beladung. Daher führt diese Unterteilung häufig zum wirtschaftlichsten Ergebnis,

da für jedes Los der leistungsfähigste und damit wirtschaftlichste Anbieter den Zuschlag erhält.

Bei diesem Verfahren ist es weiterhin nicht möglich, dass durch den feuerwehrtechnischen Aufbauhersteller ein von ihm favorisierter Fahrgestellanbieter den Zuschlag erhalten muss. Im Gegenteil, es ist eine Kombination von Anbietern, möglich, die sonst nicht zustande käme.

Neben den wirtschaftlichen Vorteilen müssen jedoch auch durch den Auftraggeber leistbare koordinierende (technische und organisatorische) Zusatzaufwendungen erbracht werden können, damit bei der praktischen Umsetzung die Losaufteilung nicht zu unlösbaren technischen Problemen führt. Hierbei geht es vor allem um die Beherrschung der Schnittstellenproblematik, die sich aus den Losen ergibt.

So müssen die Schnittstellen der einzelnen Lose untereinander durch Gespräche mit den jeweiligen Auftragnehmern genau definiert sein. Beispielhaft sind hier für das Los 1 und das Los 2 zu erwähnen

- Spezifikation Feuerwehr-Fahrgestell-Baumuster mit Getriebeart und Steuerung des Nebenantriebes,
- Abgastechnologie,
- Schäkel vorne und hinten,
- Anhängerkupplung,
- Koordination der Liefertermine zwischen Los 1 und Los 2

Weitere Fakten, die bei der Erstellung einer Leistungsbeschreibung für ein Feuerwehrfahrzeug zu beachten sind

- Untergliederung in den einzelnen Losen
- normative Festlegungen aus der DIN in möglichst großen Umfang übernehmen
- Gruppenuntergliederungen in den Beladungstabellen der jeweiligen Fahrzeugnorm nutzen

- möglichst die gewünschten Funktionalitäten von Gegenständen beschreiben oder produktneutrale Beschreibungen verwenden
- wenn Marken- und Typenbezeichnungen verwendet werden, dann der Hinweis – „oder gleichwertig“
- möglichst detaillierte Beschreibung der Anforderungen, zum Beispiel bei den Lagerungsanforderungen, Einbauörtlichkeiten
- praktische Machbarkeit und deren technische Umsetzung abwägen
- die Übernahme von Formulierungen aus Angebotstexten der Firmen vermeiden

Zu vermeiden sind Texte und Formulierungen, die selbstverständliche technische Details wiedergeben oder keine Fakten und konkrete messbare Anforderungen enthalten, zum Beispiel

- Unfallsicheres Lenkrad, dunkel-matt, griffig und schmutzabweisend, ausreichende Durchsicht auf die Instrumententafel muss gegeben sein.
- Räder und Federung müssen für guten Fahrkomfort und eine gute Straßenlage des Fahrzeuges sorgen.
- Der Aufbau ist nach Gesichtspunkten eines modernen Designs so zu gestalten, dass er mit einem ansprechenden und marktgerechten Aussehen – neben den funktionsgerechten Konstruktionsgrundsätzen – das Fahrzeug als ein modernes, zeitgemäßes Verkehrsmittel in das Bewusstsein der Nutzer und der politischen Entscheidungsträger bringt. Gleichzeitig sind die Außenkonturen so auszuführen, dass das maschinelle Waschen von Seiten-, Bug-, Heck- und Dachflächen ohne Beschädigungen möglich ist und Schmutzecken vermieden werden. Durch formgestalterische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Seitenwände, Fahrzeugheck und Wagenunterseite geringst möglich verschmutzen.

Wie sollen die vorgenannten Formulierungen und Anforderungen zwischen den Mitbewerbern verglichen werden?

Die Fachlichkeit des Autors einer Leistungsbeschreibung ist von entscheidender Bedeutung.

Leider ist heute noch häufig die Meinung verbreitet, dass jeder Kollege oder Kamerad ein Fahrzeug beschaffen kann. Das Feuerwehrfahrzeug ist leider kein Serienprodukt, sondern in der Regel ein handwerkliches Einzelstück.

Ein Vergleich: Bei der Errichtung eines Einfamilienhauses, welches in einer finanziellen vergleichbaren Größenordnung wie ein Feuerwehrfahrzeug veranschlagt werden kann, wird ein Architekt, ein Statiker und der ein oder andere Fachplaner bemüht, um die Errichtung zu planen und die Bauausführung zu begleiten.

Welche fachlichen Anforderungen erfüllen Kollegen und Kameraden, die eine Leistungsbeschreibung für ein Feuerwehrfahrzeug erstellen?

Die praktische Realität: Die Angebote und die technischen Möglichkeiten in der Konfiguration von Feuerwehrfahrzeugen sind in ihrer Vielfalt kaum noch zu überbieten. Klare technische Vorgaben zur Erstellung eines Fahrzeuges sind daher in der Leistungsbeschreibung zu definieren und Grundlage einer jeden Beschaffung. Je anspruchsvoller die Technik, je höher muss die Fachlichkeit des Autors sein. Sonst erhalten sie nicht das, was sie eigentlich haben wollten!

Bei sonstigen Beschaffungen (zum Beispiel feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungen außerhalb der Fahrzeugbeschaffung) sollte die Unterteilung in Lose abhängig sein von der Leistungsfähigkeit der möglichen Anbieter und von der Zusammenstellung der zu liefernden Produkte.

3. Bewerbungsbedingungen (früher Vergabe- und Vertragsbedingungen zur Leistungsbeschreibung)

Die Bewerbungsbedingungen (oder auch in einigen Kommunen noch Vergabe- und Vertragsbedingungen zur Leistungsbeschreibung genannt) können kommunal unterschiedlich ausgeführt sein. Häufig sind diese als Vordruck (siehe dazu auch beispielhaft Anlage 5) vorhanden und nur noch folgende Eintragungen notwendig:

- Termin zur Angebotsabgabe

- Eröffnungstermin (muss nicht genannt werden, dient aber der Information des Anbieters)
- Festlegung der Bindefrist (der frühere Begriff der Zuschlagsfrist ist entfallen)
- Zeitpunkt und Ort der Erfüllung / Fertigstellung der ausgeschriebenen Leistung
- Modalitäten zur Rechnungsausführung
- gegebenenfalls Festlegungen zur Sicherheitsleistung des Auftragnehmers.

Die Bewerbungsbedingungen oder Vertragsbedingungen zur Leistungsbeschreibung regeln auch die Maßnahmen bei verspätet ausgeführten Lieferungen und Leistungen.

Fehlt in den Vertragsbedingungen eine entsprechende Angabe zur Zulassung von Nebenangeboten, so sind keine Nebenangebote zugelassen. Ein Nebenangebot umfasst jede Abweichung vom geforderten Angebot. Auch Änderungsvorschläge sind als Nebenangebote zu betrachten.

Um innovative Lösungsansätze nutzen zu können, sollten Nebenangebote immer zugelassen werden. Daher ist der aktive Hinweis auf die Zulassung von Nebenangeboten in der Leistungsbeschreibung sinnvoll. Dabei sollte dann vorgegeben werden, dass möglichst die Struktur der vorgelegten Leistungsbeschreibung zu nutzen ist, damit anschließend eine vergleichende Aus- und Bewertung erfolgen kann.

Unter Beachtung der kartellrechtlichen Ermittlungen des Bundeskartellamtes gegen einige Feuerwehrfahrzeughersteller sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen wird durch den Verfasser empfohlen, die in Anlage 5 beigefügten Bewerbungsbedingungen zu verwenden.

D. Durchführung des Ausschreibungsverfahrens

Mit Bezug auf die Feuerwehrfahrzeugbeschaffung und die dabei zu beachtenden Wertgrenzen kommen in der Regel, je nach zu beachtendem Schwellenwert, drei Verfahren in Betracht:

1. die Beschränkte Ausschreibung (mit und ohne Teilnahmewettbewerb)
2. die Öffentliche Ausschreibung unterhalb des Schwellenwertes
3. die Öffentliche (europaweite) Ausschreibung oberhalb des Schwellenwertes

Um den Schwellenwert vor Beginn der Ausschreibung richtig zu schätzen, muss der Auftraggeber die Regelungen in § 3 VgV beachten. Gemäß § 3, Absatz 1 der VgV ist bei der Schätzung des Auftragswertes von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Im Absatz 2 wird ausdrücklich aufgeführt, dass der Wert eines beabsichtigten Auftrags nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden darf, um den Auftrag der Anwendung der VgV zu entziehen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.

Die Schätzung muss auf einer seriösen Prognose beruhen und nachvollziehbar sein.

1. Beschränkte Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist innerhalb der Auftragsgrenzen von 7.500 EUR bis 25.000 EUR (je nach Kommune unterschiedliche Schwellenwerte möglich, hier Schwellenwerte beispielhaft aus den AVR der Stadt Münster) und in Ausnahmefällen (siehe dazu im Teil B, Punkt 2.5) bis 238.000 Euro (einschließlich 19 Prozent USt) zulässig, allerdings ist in der Regel, je nach kommunaler Geschäftsordnung, vorher die Zustimmung des Rates oder des von ihm beauftragten Ausschusses (zum Beispiel ab 50.000 EUR Zustimmung des Vergabeausschusses) zur beabsichtigten Durchführung der Beschränkten Ausschreibung einzuholen.

Die Vergabestelle muss einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb vorschalten. Damit spricht der Auftraggeber zunächst einen ebenso großen Kreis von Unter-

nehmen wie bei der Öffentlichen Ausschreibung an. Nach Vorlage der Bewerbungsunterlagen trifft die Vergabestelle die Auswahl der an der Beschränkten Ausschreibung beteiligten Unternehmen. Der Auftraggeber muss zunächst alle ungeeigneten Bewerber ausschließen und kann dann die Bieter anhand sachlicher Kriterien im Zusammenhang mit dem Auftrag auswählen.

Wie schon in den vorherigen Erläuterungen beschrieben - bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb werden die Firmen direkt vom Auftraggeber ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Es werden Leistungsbeschreibungen sowie Bewerbungsbedingungen zu den Leistungsbeschreibungen mit einem besonders gekennzeichneten Rückumschlag sowie einem kurzen Anschreiben an die Bieter versandt.

Elektronische Beschaffungsverfahren (siehe dazu auch VOL/A § 5 und § 5 EG) sind möglich und je nach Kommune im Hinblick auf die organisatorischen Abläufe unterschiedlich entwickelt.

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die vorliegenden Angebote geöffnet (der sogenannte Submissionstermin) und anschließend dem Fachamt (zum Beispiel Ordnungsamt oder Feuerwehr) zur weiteren Prüfung zugesandt. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Bewerbungsbedingungen (oder auch Vergabe- und Vertragsbedingungen zur Leistungsbeschreibung) vom Anbieter zurückgesandt und durch Unterschrift oder Firmenstempel akzeptiert wurden.

2. Öffentliche Ausschreibung

Eine Öffentliche Ausschreibung steht grundsätzlich in der Hierarchie der Ausschreibungsarten immer an erster Stelle und muss stattfinden, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder die Eigenart der Leistung (siehe Kriterien zur vorgenannten Beschränkten Ausschreibung) oder besondere Umstände hiervon eine Ausnahme rechtfertigen.

Soweit die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Zustimmung durch die politischen Gremien zu dieser Ausschreibungsdurchführung nicht erforderlich. Die Öffentliche Ausschreibung beginnt mit der öffentlichen Aufforderung interessierter Unternehmen zur Angebotsabgabe.

Die Leistungsbeschreibungen sowie die Bewerbungsbedingungen (früher auch Vergabe- und Vertragsbedingungen zur Leistungsbeschreibung) werden der für Ausschreibungen zuständigen Fachstelle in der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung zugeleitet. Der für die Veröffentlichung notwendige Text wird ggfls. abgestimmt.

Für die Veröffentlichung in den jeweiligen Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter (zum Beispiel Bundesausschreibungsblatt), in den Fachzeitschriften oder Internetportalen reicht in der Regel eine Kurzfassung (weitere Details siehe VOL/A § 12).

3. Öffentliche (europaweite) Ausschreibung

Ab der Wertgrenze von 200.000 Euro ohne USt oder 238.000 Euro einschließlich 19 Prozent USt ist bei der beabsichtigten Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (zum Beispiel HLF 20, TLF 4000, ELW 2, DLA(K) 23/12) eine europaweite Ausschreibung durchzuführen (VOL/A – EG, Abschnitt 2).

Für öffentliche Auftraggeber besteht gemäß § 101, Absatz 7 des GWB die Verpflichtung, vorrangig das offene Verfahren anzuwenden. Bei einem offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Auftraggeber, die eine Ausschreibung im Rahmen eines offenen Verfahrens durchführen wollen (müssen), erstellen eine Bekanntmachung nach § 15 EG VOL/A zur Veröffentlichung im Supplement (ergänzende Veröffentlichung) zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Auftraggeber veröffentlichen sobald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verbindliche Bekanntmachungen (VOL/A § 15 EG, Abs. 6), die Angaben enthalten über alle für die nächsten 12 Monate beabsichtigten Aufträge, deren nach der Vergabeordnung geschätzter Wert jeweils mindestens 750.000 Euro beträgt. Diese Beschaffungssumme wird aber erst bei der Beschaffung von mehreren Feuerwehrfahrzeugen erreicht und kommt daher vor allem bei größeren Feuerwehren oder bei einer „Sammelbestellung“ vor.

Soweit im Laufe des Jahres dann die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Zustimmung durch die politischen Gremien zu dieser Ausschreibungsdurchführung nicht erforderlich. Neben den Leistungsbeschreibungen sowie den Bewerbungsbedingungen (früher Vergabe- und Vertragsbedingungen zur Leistungsbeschreibung) ist die Vergabebekanntmachung für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft mit den aktuell geltenden Vordrucken (Formulare / Vordrucke werden immer wieder überarbeitet und müssen daher immer aktuell heruntergeladen oder noch besser im Online-Verfahren bearbeitet werden)

unter http://simap.europa.eu/index_de.htm

auszufüllen und der zentralen kommunalen Ausschreibungsstelle oder direkt dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg zuzuleiten. Die Verwendung dieser Standard-Formulare ist zwingend vorgeschrieben.

Durch die Nutzung der Online-Vordrucke ist gewährleistet, dass immer die aktuellen Vordrucke ausgefüllt werden.

Hierbei ist noch das

- offene Verfahren (vergleichbar der nationalen Öffentlichen Ausschreibung)

oder das

- nicht offene Verfahren (vergleichbar der nationalen Beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb)

zu unterscheiden.

Bezogen auf den hier erläuterten Beschaffungsumfang wird nachfolgend das offene Verfahren gewählt.

Die Bekanntmachung wird kostenlos spätestens zwölf Tage nach der Absendung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der jeweiligen Originalsprache und eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile davon in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht.

Nach § 14, Abs. 1 der VgV geben die Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen die Anschrift der Vergabekammer an, der die Nachprüfung obliegt. Diese Vergabekammern sind in der Regel im Land NRW bei den Bezirksregierungen angegliedert.

Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften haben die Auftraggeber die Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary – CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes zu verwenden (§ 14, Abs. 2 VgV).

Der CPV-Code wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg bei allen Vergabebekanntmachungen, die im Supplement des EG-Amtsblattes erscheinen, benutzt und soll helfen, damit mögliche Bewerber und Bieter die Bekanntmachungen besser verstehen und die Art von Aufträgen besser identifizieren können. Er ordnet jeder Beschreibung eines Auftragsgegenstandes einen bestimmten numerischen Code zu.

Beim Bearbeiten der Online-Vordrucke werden zur detaillierten Zusammenstellung des CPV-Codes verschiedene Unterstützungen durch gesteuerte Auswahlverfahren und Menühilfen gewährt.

Nach der Veröffentlichung fordern dann die interessierten Firmen die Angebotsunterlagen an. Hierbei ist nachzuweisen, dass die Kosten für die Vervielfältigung der Angebotsunterlagen (Schutzgebühr) eingezahlt wurden. Nicht alle Firmen, die Unterlagen zugesandt (gegebenenfalls auch elektronisch) bekommen, geben auch ein Angebot ab.

Erfahrungswert aus der letzten ELW 2 – Ausschreibung für den Innenausbau: 13 Firmen forderten die Leistungsbeschreibung an, 3 Firmen gaben ein konkretes Angebot ab.

Die Seite 1 des Vordruckes – Bekanntmachung der Europäischen Union – ist als Anlage 1 beigelegt.

Mit der Nutzung der Vordrucke ist besonders zu beachten, dass die Bewertungsmatrix vor dem Versenden durch den Auftraggeber festgelegt und anschließend bei der Auswertung umgesetzt werden muss.

Siehe dazu auch den Vordruck in Anlage 2.

Unter der Rubrik „Einlegung von Rechtsbehelfen“ im Abschnitt VI ist die Frist für die Einlegung eines Nachprüfungsantrages festzulegen. Hier kann unter Punkt 4.2 zum Beispiel folgende Formulierung gewählt werden:

Gemäß § 107, Abs. 3, Satz 1, Nr. 4 GWB muss ein Nachprüfverfahren spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer eingereicht werden.

Nach dem Versand der Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist die Angebotsfrist von 52 Kalendertagen zu beachten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Eröffnungs- oder Submissionstermin für die eingegangenen Angebote stattfinden.

Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen können die Fristen zum Beispiel bei einem offenen Verfahren, um 7 Tage verkürzt werden. Weitere Möglichkeiten der Fristverkürzungen sind in der VOL/A, § 12 EG nachzulesen.

E. Auswertung der Angebote – Festlegung des Auftrages

1. Angebotsöffnung und formelle Prüfung

Nach Ablauf der Angebotsfrist und Öffnung der Angebote kann dann die Prüfung und Auswertung beginnen.

Über die Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei diesem Vorgang sind die Bieter nicht zugelassen, die Niederschrift darf weder dem Bieter noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

Nach der Öffnung der Angebote dürfen die Auftraggeber von den Bietern nur Aufklärungen über das Angebot oder deren Eignung verlangen. „Verhandlungen“ sind unzulässig (siehe dazu auch nachfolgende Erläuterungen in diesem Kapitel unter der Pos. 2).

Die Prüfung der Angebote nach § 19 EG VOL/A, Abs. 1 bis 6 und die Wertung der Angebote nach § 19 EG VOL/A, Abs. 8 und 9 sind zwei voneinander unterschiedliche Vorgänge.

- 1.1 Die Prüfung der Angebote ist die Durchsicht und inhaltliche Beurteilung der Angebote für sich, ohne Heranziehung der anderen Angebote zu Vergleichszwecken. Als Ziel der Prüfung ist festzustellen, ob das Angebot gewertet werden darf?

Daher der Grundsatz: Erst prüfen, dann werten!

1.2 Die Wertung der Angebote ist die Gegenüberstellung und der Vergleich der zuvor geprüften Angebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes.

1.2.1 Nicht mehr gewertet werden müssen Angebote, die die formelle Prüfung nicht bestehen, weil

- o sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- o sie nicht unterschrieben bzw. nicht elektronisch signiert sind,
- o die Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- o Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind.

1.2.2 Nicht mehr gewertet werden müssen Angebote, die die inhaltliche und sachliche Prüfung nicht bestehen, weil

- o sie nicht vollständig ausgefüllt sind,
- o nicht alle geforderten Nachweise und Erklärungen, auch unter Beachtung einer gewährten Nachfrist, beigelegt sind,
- o die rechnerische Richtigkeit nicht nachvollziehbar gegeben (ausgehend von Einheitspreisen dürfen Rechenfehler korrigiert werden) ist,
- o die fachliche Richtigkeit nicht gegeben ist (offensichtlich falsche inhaltliche Leistungen angeboten),
- o Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben,
- o sie als Nebenangebot nicht zugelassen werden können sowie Nebenangebote, die die verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllen.

Häufig kommt die Frage auf, wie zu verfahren ist, wenn grundsätzlich eine, mehrere oder eine wesentliche Preisangabe fehlen. Sobald die fehlende Preisangabe den Wettbewerb beeinflusst, muss die Vergabestelle das Angebot ausschließen. Eine mögliche Lösung kann sein, dass die fehlende Angabe mit der teuersten Position aus den übrigen Angeboten

ergänzt wird. Nur wenn das Angebot auch dann noch das wirtschaftlichste ist, beschränkt seine Wertung nicht den Wettbewerb (OLG Brandenburg 01.11.2011).

1.2.3 Außerdem können Angebote von Bietern ausgeschlossen werden, die entsprechend § 6 EG Absatz 6 der VOL/A hätten ausgeschlossen werden können. Hier heißt es:

Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,

- a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b) die sich in Liquidation befinden,
- c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
- e) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass wenn ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt hat, dieser (also der Auftraggeber) sicherzustellen hat, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird (siehe auch VOL/A § 6 EG, Abs. 7).

Die parallel zu fertigende Dokumentation, der Vergabevermerk, muss die deutliche Trennung zwischen Prüfung und Wertung erkennen lassen.

2. Aufklärung des Angebotsinhalts, Verhandlungsverbot mit Bietern

Nach der Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung dürfen die Auftraggeber von den Bietern nur Aufklärungen über das Angebot oder deren Eignung verlangen, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter zu beheben. Verhandlungen sind unzulässig.

Wurde bei der Prüfung und Auswertung festgestellt, dass der Bieter fälschlicher Weise einen zu niedrigen Preis eingetragen hat, so kann er eine Erklärung abgeben, ob er an dem Angebot festhält. Damit schafft er die fehlende Angebotsklarheit und kann in der Wertung verbleiben. Ist das nicht der Fall, muss das Angebot ausgeschlossen werden.

Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Auftraggeber bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, können bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Dies gilt nicht für Preisangaben, es sein denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

3. Wertung bzw. Bewertung der Angebote (§ 19 EG VOL/A)

Die Wertung der Angebote läuft in vier Stufen ab:

1. Stufe - formale Anforderungen
2. Stufe - Eignung
3. Stufe - Angemessenheit des Preises
4. Stufe - engere Auswahl – Wirtschaftlichkeit

Es darf keine Vermischung der Stufen geben. Wird eine Bewertungsstufe vom Anbieter nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist das Angebot auszuschließen.

Im Detail ist dabei folgendes zu beachten:

1. Stufe

Gemäß § 19 EG, Abs. 3 VOL / A müssen Angebote ausgeschlossen werden, wenn sie

- verspätet eintreffen,
- formal und inhaltlich fehlerhaft sind,
- unzulässige und wettbewerbsbeschränkende Abreden zwischen den Bietern enthalten
- nicht zugelassene Änderungsvorschläge und Nebenangebote
- vorgelegt werden.

2. Stufe

Hier ist vor allem Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit zu prüfen und zu bewerten. Die dazu notwendigen Nachweise müssen, soweit möglich, in der Bekanntmachung oder in der Angebotsaufforderung angegeben sein.

Hinweis: Hier gilt der Grundsatz – weniger ist mehr! Nur solche Nachweise fordern, die tatsächlich benötigte Auskünfte enthalten.

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen.

3. Stufe

Prüfung der Angemessenheit der Preise – Die Berücksichtigung von Unterkostenangeboten ist zulässig, wenn der Auftragnehmer auch zum Unterkostenpreis zuverlässig und vertragsgerecht liefern kann.

Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, so überprüft der Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrages die Einzelposten dieser Angebote. Zu diesem Zweck verlangt er ggfls. vom Bieter die erforderlichen Belege (und Referenzen bzw. Nachweise), damit zum Beispiel nicht das Ziel der Marktverdrängung verfolgt wird.

Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 19, Abs. 6 EG VOL/A).

Bei der Beurteilung, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, besitzt der Auftraggeber einen Spielraum. Die Vergabestelle darf das Angebot bei Abweichung von unter 20 Prozent als nicht ungewöhnlich niedrig einstufen (OLG Celle vom 17. November 2011) und kann ohne weitere Nachfrage zur Kalkulation des Bieters den Zuschlag erteilen.

Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, können allein aus diesem Grund nur dann zurückgewiesen werden, wenn das Unternehmen nach Aufforderung innerhalb einer von den Auftraggebern festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde.

Auftraggeber, die unter diesen Umständen ein Angebot zurückweisen, müssen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darüber unterrichten.

4. Stufe

Alle Angebote, die bisher nicht ausgeschlossen wurden, sind die Angebote, die eine einwandfreie Ausführung einschließlich der Gewährleistung erwarten lassen. Somit kann beispielhaft die Auswertung bezüglich der Zuschlagskriterien erfolgen

- Preis
- Ausführungsfrist
- Betriebs- und Folgekosten
- Gestaltung
- Rentabilität
- technischer Wert
- weitere vom Auftraggeber festzulegende Kriterien

Neu ab dem 31. Januar 2006 ist die bereits bei der Vergabebekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festzulegende Bewertungsmatrix (siehe Anlage 2). Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist dabei nicht vorgegeben, sie kann vom Auftraggeber selbst bestimmt werden. Der Preis muss allerdings ein erhebliches Gewicht behalten (nach Rechtsprechung mindestens 30 Prozent und größer).

Bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigen die Auftraggeber verschiedene durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien.

Beispielhafte Kriterien nach § 19 EG, Abs. 9 der VOL/A können sein
Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.

Auch die aktuelle Rechtsprechung (zum Beispiel OLG Stuttgart vom 19.05.2011) bestätigt und bestärkt die Auftraggeber darin, die Kriterien bei der Auftragsvergabe frei zu bestimmen. Sie dürfen nur keine willkürlichen und damit vergabefremden Zwecke verfolgen. Der Auftraggeber selbst entscheidet, ob, wann und mit welchem Inhalt er einen Auftrag erteilen will.

Vorschlag des Verfassers: Soweit die Leistungsbeschreibung so strukturiert und qualitativ hochwertig ausgeführt ist, dass die einzelnen Positionen direkt miteinander verglichen werden können, kann die Gewichtung des Preises auch oberhalb von 80 Prozent angesetzt werden. Die Auswahl der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung hängen im Wesentlichen von der eindeutigen Messbarkeit und Vergleichbarkeit der Kriterien ab.

Es bleibt aber bei dem Grundsatz:

Unter Gesamtwürdigung der jeweiligen Vor- und Nachteile der Angebote ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln.

Generell gilt (siehe auch § 21 EG VOL/A):

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Das wirtschaftlichste Angebot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermitteln. Das wirtschaftlichste Angebot ist

dasjenige Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird.

Die vergleichende Betrachtung der unterbreiteten Angebote ist sehr intensiv durchzuführen. Dabei ist immer wieder der Vergleich „Gleiches mit Gleichem“ oder „Äpfel mit Äpfel“ anzustreben. Hierbei zeigt sich, ob die Leistungsbeschreibung ausreichende Kriterien enthält, um den Vergleich möglichst gleicher Leistungen problemlos durchführen zu können.

Vorteilhaft für den Beschaffer ist es, wenn er das jeweilige Produkt des Anbieters vor Augen hat und damit nachvollziehen kann, was er mit der jeweiligen Position in der Leistungsbeschreibung auch bestellt. Er hat natürlich auch zu prüfen, ob die Eintragungen des Anbieters in der Leistungsbeschreibung überhaupt von ihm geleistet werden können. Soweit Zweifel an den angebotenen Leistungen bestehen, ist eine Vorführung des Produktes vor Ort oder die Überprüfung eines Referenzobjektes sinnvoll.

Mit Blick in die Praxis ist es durchaus möglich, dass angebotene Leistungen als Serienausführung deklariert werden, diese erfüllen aber nicht oder nur teilweise die ausgeschriebene Leistung in der jeweiligen Position.

.

4. Dokumentation des Vergabeverfahrens im Vergabevermerk

(§ 24 EG VOL/A) /1/

Über die Vergabe ist immer zeitnah zu den Verfahrensschritten ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Die Mindestvorgaben des § 24 EG, Abs. 2 der VOL/A sind zu beachten.

Die Vorgaben zur Dokumentation sind nicht nur als bloße Ordnungsvorschriften zu sehen. Der Vergabevermerk ist vielmehr

- wesentlicher Bestandteil der Akten, die das Vergabeverfahren dokumentieren,

- von besonderer Bedeutung für eventuelle Nachprüfungen durch Vergabekammern oder
- zum Beispiel für die Übermittlung von Angaben entsprechend den Melde- und Berichtspflichten nach § 23 EG VOL/A an die EG-Kommission.

Der Vergabevermerk dient im Hinblick auf die gebotene Transparenz auch den Bietern zur Überprüfung des Vergabeverfahrens.

Entsprechend der Reihenfolge der vorgenannten 4 Wertungsstufen mit den genannten Unterpunkten sind die jeweiligen Ergebnisse und Begründungen zu dokumentieren.

Es muss sichergestellt sein, dass die Begründung für die jeweiligen Entscheidungen sowohl für den Sachbearbeiter und den Vorgesetzten als auch für eine spätere Überprüfung nachvollziehbar ist. Dabei richtet sich der Umfang der Entscheidungsbegründung nach dem jeweiligen Sachverhalt. Je wichtiger eine Entscheidung innerhalb des Vergabeprozesses ist, umso notwendiger ist es, dafür die Begründung ausführlich darzustellen. Bei einfach gelagerten Fällen genügt eine stichwortartige Darstellung.

Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

Je nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt oder Gemeinde (Geschäftsordnung) ist dann die Auftragsvergabe dem Rat oder dem von ihm beauftragten Ausschuss vorzulegen und die Zustimmung zur Auftragsvergabe einzuholen.

5. Beachtung der Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen)

Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und der Angebote sowie für die Geltung der Angebote sind ausreichend Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen) vorzusehen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in allen für deren Einreichung vorgesehenen Formen zurückgezogen werden.

Für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges im europaweiten offenen Verfahren ist folgende Zeitachse nach der Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu beachten bzw. zu berücksichtigen

- 52 Kalendertage (ca. 2 Monate) für die Einreichung von Angeboten durch die Bieter sind vorgegeben,
- ca. 2 Monate für die Prüfung, Auswertung und Bewertung der Angebotsunterlagen sowie die Einholung der notwendigen politischen Beschlüsse (je nach Angebotsvielfalt und Leistungsfähigkeit des Beschaffers)
- 15 Kalendertage bis zum Ablauf der Einspruchsfrist

Daraus ergibt sich die Festlegung der Bindefrist, die mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bereits benannt werden muss. Da die Auftragserteilung innerhalb der Bindefrist geschehen sollte, muss diese etwa viereinhalb bis fünf Monate nach Beginn der Ausschreibung terminiert sein.

Auf die Möglichkeiten der Fristverkürzungen (siehe obige Ausführungen) sei an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

Verzögert sich der Zuschlag, so kann die Bindefrist nur im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern verlängert werden. Dies ist aber in der Regel kein Problem.

F. Einspruchsfristen, Auftragserteilung, Kontrolle der Auftragsbestätigung

1. Einspruchsfristen und Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Firmen

1.1 Öffentliche (europaweite) Ausschreibung – Beachtung § 101a GWB sowie § 22 EG VOL/A

Der Auftraggeber teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für Ihre Nichtberücksichtigung mit.

Ein Vertrag darf vor Ablauf der Einspruchsfrist (15 Kalendertage) oder ohne dass die Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, nicht geschlossen werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nichtig.

Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

1.2 Öffentliche Ausschreibung – Beachtung § 19 VOL/A (Abschnitt 1)

Die Auftraggeber teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit.

Damit ist das gleiche Verfahren wie bei der europaweiten Ausschreibung einzuhalten.

1.3 Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb - Beachtung § 19 VOL/A (Abschnitt 1)

Die Auftraggeber informieren nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten.

Diese Information enthält mindestens folgende Angaben

- Name des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten,
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren,

- Vergabeart,
- Art und Umfang der Leistung,
- Zeitraum der Leistungserbringung.

Für die vorgenannten Ausführungen unter 1.2 und 1.3 gilt:

Die Auftraggeber können die Informationen zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder die berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.

Je nach kommunaler Regelung ist es möglich, dass unterhalb der EU-Schwellenwerte neben der eigenen Internetseite auch auf die Veröffentlichungsplattform des Bundesverwaltungsamtes <https://editor.bund.de> verwiesen wird.

2. Auftragserteilung oder Zuschlag

Vor Auftragserteilung ist in der Regel die Zustimmung der politisch zuständigen Gremien erforderlich. Je nach örtlicher Zuständigkeit müssen hier zum Beispiel der Vergabeausschuss oder der Rat der Kommune zustimmen.

Die Auftragserteilung erfolgt vor Ablauf der vorher festgelegten Bindefrist und muss schriftlich erfolgen. Hier hat sich in der Vergangenheit die Beifügung des in der Leistungsbeschreibung eingetragenen und ausgewerteten Angebotes des Auftragnehmers als Auftragsgrundlage bewährt.

Sobald der Auftrag erteilt ist, wird dies innerhalb von 48 Tagen mit der Bekanntmachung über vergebene Aufträge wieder europaweit publiziert.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgt mit den aktuellen Online - Vordrucken unter http://simap.europa.eu/index_de.htm (siehe auch Anlage 3).

3. Überprüfung der Auftragsbestätigung

Zu beachten ist, dass nach dem Eintreffen der Auftragsbestätigung diese nochmals kontrolliert werden muss. Werden bewusst oder unbewusst Fehler in der Übertragung des Auftrages in die firmenbezogene Auftragsabwicklung nicht korrigiert, ist der Auftraggeber an die Auftragsbestätigung gebunden. In der Praxis ist festzustellen, dass in diesem Stadium gerne die vorher vereinbarten Lieferzeiten nach hinten geschoben werden. Dies muss nicht immer akzeptiert werden.

Bei der weiteren terminlichen Koordination der einzelnen Lose ist dies dann zu berücksichtigen.

Die Auftragsbestätigung ist die weitere Geschäftsgrundlage bei der Auftragsabwicklung. Allerdings empfiehlt es sich, die bisherige ausgewertete Leistungsbeschreibung als eigenen Leitfaden zur weiteren Auftragsabwicklung fortzuschreiben und weiter zu nutzen. Auch in diesem Stadium der Fahrzeugbeschaffung ist die detaillierte und möglichst qualitativ hochwertige Leistungsbeschreibung von Vorteil.

G. Auftragsabwicklung

1. Konstruktionsgespräch

Vor oder nach Vorlage der Auftragsbestätigung ist die Durchführung eines Konstruktionsgespräches beim Auftragnehmer vor Ort zu empfehlen. Hier werden weitere Detailausführungen theoretisch besprochen und festgelegt. Da der finanzielle Rahmen durch die Auftragssumme festgelegt ist, ist die Erfüllung von Sonderwünschen nur noch im „geringen Umfang“ möglich.

Über die abgestimmten Detailausführungen hat sich als Ergebnisprotokoll die Fortschreibung und Aktualisierung der Leistungsbeschreibung bewährt.

2. Zwischenabnahme oder Rohbauabnahme

Bei der Zwischen- oder Rohbauabnahme zeigt sich erstmals praktisch, was aus den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Arbeiten geworden ist. Hier ist wieder auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung eine Überprüfung der durchgeführten Arbeiten vorzunehmen. Dabei sind auch im Sinne des Herstellers noch weitere Detailfestlegungen (zum Beispiel Örtlichkeit des FMS-

Handapparates, der Handscheinwerfer, Entnahmemöglichkeiten aus verschiedenen Geräte-Halterungen, Beschriftungen der einzelnen Gerätefächer) zu treffen.

Diese werden wieder protokollartig in der fortgeschriebenen Leistungsbeschreibung niedergelegt.

3. Endabnahme, Einbindung des TK sowie Überführung

Bei der Endabnahme ist anhand der stets fortgeschriebenen und aktualisierten Leistungsbeschreibung das komplette Fahrzeug einschließlich seiner technisch festeingebauten Einrichtungen als auch seiner Beladung zu kontrollieren. Das beginnt bei der Überprüfung des Fahrgestelles und endet bei der Kontrolle der eingefügten Beladungsbestandteile (sehr wichtig wegen der Funktionalität der eingebauten Lagerungen für die Beladung).

Da jedes Fahrzeug ein handwerkliches Einzelstück ist, müssen tatsächlich alle Komponenten und Einbauteile auf Funktionalität und bezüglich der handwerklichen Ausführungsqualität überprüft werden. Dabei sind aufgedeckte Mängel in Listen zu erfassen und vom Hersteller abzustellen. Soweit das nicht kurzfristig erfolgen kann, sind eine erneute Anreise sowie ein erneuter Übernahmetermin notwendig. Die dabei entstehenden Kosten sollten durch vorherige Festlegungen in der Leistungsbeschreibung zu Lasten des Auftragnehmers gehen.

Der eigenen Fahrzeugabnahme sollte die Abnahme durch die Mitarbeiter des Technischen Kompetenzzentrums (TK) des Instituts der Feuerwehr NRW (früher TÜD) oder je nach Bundesland vergleichbarer Einrichtungen vorgeschaltet sein. Besonders für Feuerwehren, die seltener Fahrzeuge beschaffen, ist es ausgesprochen wichtig, die beim TK vorhandenen Spezialkenntnisse über die Fahrzeugtechnik allgemein als auch die speziellen firmenbezogenen Erkenntnisse in den Endabnahmeprozess einzubinden. Die Mängelliste des TK ist bei der Endabnahme ebenfalls vom Auftraggeber einzusehen und die Beseitigung der Mängel zu kontrollieren.

Die Endabnahme ist kein gesellschaftlicher Höhepunkt für die an der Abnahme beteiligten Kollegen oder Kameraden. Leider ist es noch häufig so, dass das neue glänzende Fahrzeug und die beeindruckenden Rundumkennleuchten für so viel Blendung sorgen, dass die wesentlichen Sachpunkte bei der Endabnahme und Übergabe des Fahrzeuges in Vergessenheit geraten. Alle beteiligten Kollegen und Kameraden müssen sich darüber im Klaren sein, dass der „Müll“, der nun übernommen wird, für die nächsten 25 Jahre als ständiger Begleiter im Feuerwehrgerätehaus oder in der Feuerwache präsent ist.

4. Vertragsstrafe, Garantieansprüche und Beseitigung von Reklamationen

Soweit sich Lieferverzögerungen ergeben, kann die vereinbarte Vertragsstrafe zur Anwendung kommen. Finanziell durchsetzbare Forderungen müssen mit nachvollziehbaren und vom Auftragnehmer verschuldeten Lieferverzögerungen begründet sein (zum Beispiel Auswirkungen eines Arbeitskampfes sind vom Auftragnehmer nicht kalkulierbar). Die Berechnung der Vertragsstrafe ist zu erläutern und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Bei der Wahrung der Garantieansprüche und der Beseitigung von Reklamationen gelten die gesetzlichen und schriftlich vereinbarten Vorgaben, Regelungen und Zeiträume.

In den jeweiligen Bewerbungsbedingungen des Auftraggebers sind im Regelfall die gültigen Vertragsstrafen ausgewiesen. Nach § 11 der VOL/B ergeben sich folgende Formulierungen

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 Prozent. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

H. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

1. Soweit der unter www.vdma-ausschreibung.de vorgegebene Verfahrenskatalog zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen genutzt wird, ist zu bedenken, dass dieser gegebenenfalls nicht mehr aktuell ist. Die aufgeführten rechtlichen Grundlagen entsprechen zurzeit dem Stand Dezember 2009.

Dieser Katalog enthält wesentliche Informationen von der Vorplanung bis zur Übernahme des Feuerwehrfahrzeuges und wurde in Zusammenarbeit mit

- dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV),
 - der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) und
 - dem Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) erstellt.
2. Der „Rote Faden“ bei der Durchführung jeder Beschaffung ist die detaillierte und qualitativ hochwertige Leistungsbeschreibung.

Diese Leistungsbeschreibung bildet die Grundlage für die Auswertung und vergleichende Betrachtung der von den Anbietern zu den formulierten Leistungen eingesetzten Preise. Damit wird eine faire und transparente Vertragsgrundlage zwischen dem Bieter und dem Auftraggeber geschaffen.

Nach der Auftragsvergabe sollte es als Anhang zum Auftragsschreiben für mehr Eindeutigkeit bei der Erstellung der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer sorgen.

Beim Konstruktionsgespräch, bei der Zwischen- und Endabnahme dient es beiden Vertragspartnern immer wieder als Vertragsgrundlage. Dazu ist es notwendig, dass diese nach Abschluss der Auftragserteilung während des Herstellungsprozesses entsprechend der weiteren Detailabsprachen immer wieder fortgeschrieben und aktualisiert wird.

Realistisch betrachtet ist es wie bei vielen Geschäftsprozessen - es sitzen sich auch hier zwei Parteien mit unterschiedlicher Zielsetzung gegenüber.

Die Vertreter der Feuerwehr möchten mit geringen finanziellen Mitteln möglichst effizient ein Produkt erstellen lassen – die Hersteller müssen dagegen gewinnorientiert arbeiten (kein Vorwurf) und streben daher an, mit möglichst wenig Aufwand den größtmöglichen Gewinn zu erzielen.

Ergeben sich auf einer nicht eindeutigen Vertragsgrundlage (fehlende oder nicht qualitativ ausformulierte Leistungsbeschreibung) jedoch Probleme und Unstimmigkeiten, so sind diese schwierig oder nur zum Nachteil der späteren Anwender (der Feuerwehr) abzustellen.

3. Werden die formellen und inhaltlichen Vorgaben

- des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV),
- der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) (vormals Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A - VOL/A) und
- der Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien (AVR) der jeweiligen Kommune

ordnungsgemäß beachtet, werden die eingegangenen Angebote nachvollziehbar und damit fair auch dem Anbieter gegenüber ausgewertet und ergibt sich auf dieser Basis eine konstruktive Zusammenarbeit bei der Bearbeitung des Auftrages und Erstellung des Feuerwehrfahrzeuges, so gelangt dies beiden Vertragsparteien zum Vorteil.

Erstellt wurde diese Information durch Branddirektor Dipl.-Ing. Willi Reckert, Feuerwehr Münster, in enger Abstimmung mit dem Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren. Der Fachausschuss ist ein gemeinsames Gremium der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) und des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Ihr Kontakt: Carsten-Michael Pix / Telefon (030) 28 88 48 8-28 / E-Mail pix@dfv.org

Diese Fachempfehlung können Sie auch unter folgendem Link herunterladen

www.feuerwehrverband.de/fahrzeugbeschaffung.html

Dort erhalten Sie auch viele weitere interessante Angebote!

Die Seite finden Sie auch, wenn Sie den QR-Code rechts oben nutzen. Halten Sie dazu einfach Ihr Mobiltelefon mit aktiviertem QR-Reader vor das Muster.



Haftungsausschluss: Die Fachempfehlung „Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ wurde nach bestem Wissen und unter größter Sorgfalt durch unsere Experten erstellt und durch die zuständigen Fachbereiche und das DFV-Präsidium geprüft. Eine Haftung der Autoren oder des Deutschen Feuerwehrverbandes ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Anlagen

- Anlage 1 Seite 1 des Vordruckes der Auftragsbekanntmachung
- Anlage 2 Seite 6 der Auftragsbekanntmachung - Bewertungsmatrix der Zuschlagskriterien
- Anlage 3 Seite 1 des Vordruckes der Bekanntmachung über vergebene Aufträge
- Anlage 4 Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge des Bundes - Instandsetzungskostentabelle
- Anlage 5 Bewerbungsbedingungen VOL (beispielhaft der Feuerwehr Münster)

Literatur

- /1/ „Dokumentationspflichten im VOB- und VOL-Verfahren“ von Oberregierungsrat Hans Schaller – Verwaltungsrundschau 8/2006 – Seite 262 bis 263
- /2/ „Das neue Vergaberecht“ von Klaus Groth / Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann
- /3/ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 26. Oktober 2006
- /4/ „BOS-relevante Änderungen der Vergabeverordnung“ – Brandschutz Deutsche Feuerwehrzeitung 07/2011 von G. Pinkenburg
- Hinweise und Ergänzungen durch G. Pinkenburg (Mail vom 19. April 2011)
- Bundesanzeiger vom 29. Dezember 2009 – Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe vom 20. November 2009

Anlage 1 – Seite 1 des Vordruckes der Auftragsbekanntmachung

Kopie speichern Suchen Auswählen 125% Suche im Web



Europäische Union
Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
 2, rue Mercier, 2985 Luxembourg, Luxembourg Fax: +352 29 29 42 670
 E-Mail: ojs@publications.europa.eu Infos und Online-Formulare: http://simap.europa.eu

Auftragsbekanntmachung
Richtlinie 2004/18/EG

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:		Nationale Identifikationsnummer: (falls bekannt)
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):		Telefon:
Zu Händen von:		
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse(n): (falls zutreffend)		
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: (URL)		
Adresse des Beschafferprofils: (URL)		
Elektronischer Zugang zu Informationen: (URL)		
Elektronische Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen: (URL)		
Bitte machen Sie ausführlichere Angaben in Anhang A		
Weitere Auskünfte erteilen		
☐ die oben genannten Kontaktstellen ☐ Sonstige (bitte Anhang A.I ausfüllen)		
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken		
☐ die oben genannten Kontaktstellen ☐ Sonstige (bitte Anhang A.II ausfüllen)		
Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an		

1 von 11

Anlage 2 – Seite 6 der Auftragsbekanntmachung – Bewertungsmatrix der Zuschlagskriterien

Kopie speichern Suchen Auswählen 125% Suche im Web

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs (Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)
 Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote ☐ ja ☐ nein

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien (bitte Zutreffendes ankreuzen)

☐ Niedrigster Preis
 oder
☐ das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf

- ☐ die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten nach ihrer Gewichtung oder in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben werden, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)
- ☐ die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

Kriterium	Gewichtung	Kriterium	Gewichtung
1. []	[]	6. []	[]
2. []	[]	7. []	[]
3. []	[]	8. []	[]
4. []	[]	9. []	[]
5. []	[]	10. []	[]

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
 Eine elektronische Auktion wird durchgeführt ☐ ja ☐ nein
 (falls ja, falls zutreffend) Zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion:

6

DE Standardformular 2 – Auftragsbekanntmachung

6 von 11

Anlage 3 – Seite 1 des Vordruckes der Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Kopie speichern Suchen Auswählen 131 % Seite 1 von 8



Europäische Union
Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercler, 2985 Luxembourg, Luxembourg
E-Mail: ojs@publications.europa.eu

Fax: +352 29 29 42 670
Infos und Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Richtlinie 2004/18/EG

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:		Nationale Identifikationsnummer: (falls bekannt)
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):		Telefon:
Zu Händen von:		
E-Mail:		Fax:
Internet-Adresse(n): (falls zutreffend)		
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: (URL)		
Adresse des Beschafferprofils: (URL)		
Elektronischer Zugang zu Informationen: (URL)		
Elektronische Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen: (URL)		

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

☐ Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen ☐ Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene	☐ Einrichtung des Öffentlichen Rechts ☐ Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation ☐ Sonstige: (bitte angeben)
---	--

1 von 8

Anlage 4 – Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge des Bundes - Instandsetzungskostentabelle

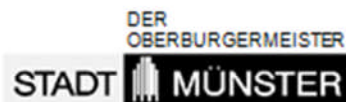
Stand: V1.1 29.10.2009	LF-Gr.	LF-Zeit	Fz-Modell	Fz-Hersteller	Typ	Suppl.-kassen in den Jahren	Typ des mögl. verwendeten Pachtstufens	Fz-Grp.	kumul. Kilometer- Gesamtwert (km)	Fahrgestell-Wiederwert (km)	1.	2.	3.	4.	5.	
											Betr.-Jahr	Betr.-Jahr	Betr.-Jahr	Betr.-Jahr	Betr.-Jahr	
Branchenwahl	1.1.01	LF 16-TS	Magnus-Deutz AG	FM 110 D 11 FA / 37	1982-1991	2.1	22	22	86.800	87.700	84.600	81.500	89.400			
	1.1.02	LF 16-TS	IVECO-Magnus AG	FM 130 D 9 FA / 32	1982-1991	2.1	22	22	83.500	82.500	79.400	76.300	83.200			
	1.1.03	LF 16-TS	IVECO-Magnus AG	16-16 A/W	1987-1993	2.1	22	22	71.700	70.500	67.500	64.500	70.500			
	1.1.04	LF 16-TS	DAF-Deutz AG	LAF 1113 B / 42	1982-1995	2.2	24	24	87.800	86.800	83.800	80.800	86.800			
	1.1.05	LF 16-TS	DAF-Deutz AG	917 AF / 35, 5M 670 195	1982-1997	2.2	24	24	80.300	80.300	79.200	76.200	73.200	79.200		
	1.2.01	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	LAF 1113 B / 38	1979-1991	2.2	24	24	33.500	33.100	31.700	30.300	28.600			
	1.2.02	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	Unimog U 1900 L / 48	1985-1995	2.2	24	24	80.300	79.200	76.200	73.200	79.200			
	1.2.03	SW 2000-Ti	IVECO-Magnus AG	FF 95 E 13 W EuroCargo	1995-1999	2.1	22	22	62.100	61.100	58.100	55.100	61.100			
	1.2.04	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	VW 191	1974-1991	3.1	15	15	10.000	9.700	9.400	9.100	8.800			
	1.2.05	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	VW 250 MD 2	1980-1993	3.1	15	15	14.000	13.600	13.200	12.800	12.400			
Anbieterwahl	1.2.06	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	VW T3, T4 Syncro	1980-1995	3.1	15	15	47.700	46.100	43.200	40.300	37.500			
	1.2.07	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	Opel Astra G 1.6, 2.0, 2.5	1992-2004	3.1	15	15	41.400	39.100	37.500	35.900	34.300			
	1.2.08	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	FT 100 / EDS	1992-1994	3.1	15	15	16.800	16.300	15.800	15.300	14.800			
	1.2.09	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	FT 100 / VLS	1982-1993	3.1	15	15	11.400	11.000	10.500	10.000	9.500			
	1.2.10	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	FT 100 / VLS, TAL	1984-1995	3.1	15	15	22.100	21.400	20.700	20.000	19.300			
	1.2.11	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	DB L 407 D	1982	3.2	18	18	23.300	22.700	21.400	20.100	18.800			
	1.2.12	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	DB 207 D	1982-1991	3.2	18	18	25.000	24.500	23.200	21.900	20.600			
	1.2.13	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	VW 21, 23, 25i	1977-1993	3.1	15	15	16.900	16.400	15.900	15.400	14.900			
	1.2.14	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	Nutzfahrzeuge	10.183 LAGC / L26	1999-2001	2.2	24	24	85.000	82.500	79.500	76.500	82.500		
	1.2.15	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	MAN	13.156 FA / 2	1979-1991	2.2	24	24	62.100	61.100	58.100	55.100	61.100		
Bemerkung	1.2.16	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	FT 100 L / VLS	1979-1994	3.1	15	15	18.000	17.400	16.800	16.200	15.600			
	1.2.17	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	FT 100 L / VLS, TAL	1989-1994	3.1	15	15	19.700	19.100	18.500	17.900	17.300			
	1.2.18	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	Sprinter 313 CDI / 35	2000-2002	3.1	15	15	37.700	36.500	34.100	31.700	29.300			
	1.2.19	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	L 407 D / 35, 505 D - KA/37	1983-1999	3.2	18	18	35.300	34.400	32.400	30.400	28.400			
	1.2.20	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	DAF Automotor AG	DAF Typ 23, 25i, 26i	1982-1993	3.2	18	18	26.000	25.300	24.600	23.900	23.200		
	1.2.21	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	VW Typ 23, 25i, 26i	1985-1999	3.1	15	15	17.300	16.700	15.700	14.700	13.700			
	1.2.22	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	FT 100 L / VLS	1982-1993	3.1	15	15	16.500	16.100	15.700	15.300	14.900			
	1.2.23	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	Sprinter 312 D / 35	1987-1999	3.1	15	15	26.000	25.200	23.500	21.800	20.100			
	1.2.24	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	FT 300M - Komet	2004-2005	3.1	15	15	25.000	24.200	22.500	20.800	19.100			
	1.2.25	SW 2000-Ti	DAF-Deutz AG	FT 100 L / VLS, E25	1982-1993	3.1	15	15	17.100	16.500	15.500	14.500	13.500			

Seite 1

Bitte beachten Sie auch die dieser Fachempfehlung beigelegte PDF-Datei „120330_Instandsetzungskostentabelle Bundesfahrzeuge“, die Sie auch unter diesem Link downloaden können:

http://www.feuerwehr-fachkongress.de/fileadmin/dff/Dateien/Fachthemen/FB_Technik/120330_Instandsetzungskostentabelle_bundfahrzeuge.pdf

Anlage 5 – Bewerbungsbedingungen VOL/A (beispielhaft der Feuerwehr Münster) mit Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit



AMT Feuerwehr

- Angebot -

Firma/Name:

Strasse:

PLZ/Ort:

Tel.:

Fax:

E-mail:

Ausschreibung-Nr.: 01-2011

Projekt: Musterprojekt

Ausschreibung: Musterarbeiten

Beschränkte Ausschreibung nach VOL

Ort der Angebotsabgabe: Zentrales Justizariat 15 AV
Klemensstraße 10, Zimmer 655

Submissionsraum: Submissionsraum 658
48143 Münster

Angebotseröffnung: 11.11.11 um 11.11 Uhr

Ende der Zuschlagsfrist: 11.12.11

Auskunft erteilt: Frau Mustermann
Albersloher Weg 33
48155 Münster
Tel. 0251/492-0000
Fax 0251/492-0000

Mustermann@stadt-muenster.de

Bewerbungsbedingungen VOL (Stand: 15. Oktober 2011)

Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Die Angebotsbearbeitung erfolgt nach den "Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/Teil A).

Das Angebot muss verschlossen in einem (gemäß beigefügtem Muster) eindeutig gekennzeichneten Umschlag zum Beginn des Eröffnungstermins vorliegen.

Der Bieter / Die Bieterin ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein/ihr Angebot gebunden.

Bieter/innen sind zum Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Der Bewerber/die Bewerberin kann bis zum letzten Werktag vor den Eröffnungstermin die Angebotsunterlagen bei der Auftraggeberin einsehen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/der Bieterin Unklarheiten, so hat der Bieter/die Bieterin von der ausschreibenden Stelle vor Angebotsabgabe die zur Preisbildung notwendigen Auskünfte schriftlich einzuholen oder seine/ihre Auffassung bei dieser Stelle zur Niederschrift zu erklären.

Das Angebot ist anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen wie folgt zu erstellen:

- Die Angebote müssen schriftlich eingereicht und an der dafür vorgesehenen Stelle am Ende des Leistungsverzeichnisses unterzeichnet sein.
- Die Angebote müssen die geforderten Preise enthalten.
- Die Angebote müssen die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten
- Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters/der Bieterin an seinen/ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- Bieter/Bieterinnen können für die Angebotsabgabe neben den Original-Vergabeunterlagen (ausgenommen Anschreiben) eine selbstgefertigte Abschrift oder stattdessen eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den von der Auftraggeberin verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich schriftlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Positionen) vollständig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem von der Auftraggeberin verfassten Leistungsverzeichnis wiedergeben.
- Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der von der Auftraggeberin dafür vorgesehenen Stelle am Ende des Leistungsverzeichnisses aufzuführen.
- Bietergemeinschaften haben die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Fehlt die Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

Probestücke sind auf Anforderung der Auftraggeberin kostenfrei anzuliefern. Proben, Muster usw. werden nur zurückgesandt, und zwar auf Kosten des Bewerbers/der Bewerberin, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebotes verlangt wird.

Förderung von Menschen mit Behinderungen:

Die Stadt Münster hat sich der Förderung von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Gem. § 141 Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Ist das Angebot der der anerkannten Einrichtungen ebenso wirtschaftlich wie das eines nicht aus anderen Gründen zu bevorzugenden Bieters/einer Bieterin, so ist der Einrichtung der Zuschlag zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Angebotspreis der Einrichtung den des Mitbewerbers/der Mitbewerberin um nicht mehr als 15 % übersteigt.

Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit:

Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind.

Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist durch eine Zertifizierung ("Siegel/Label") einer unabhängigen Organisation oder durch entsprechende gleich gut geeignete Produktionsnachweise zu belegen, dass die Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Beschwerdestelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist bei EU-weiten Ausschreibungen die

**Vergabekammer bei der
Bezirksregierung Münster,
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Vertragsunterlagen

- A) die Beschreibung der Leistungen einschließlich der Zeichnungen und die besonderen Bedingungen des Einzelfalles
- B) die technischen Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen
- C) die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B)

Zusätzliche Vertragsbedingungen VOL

(Stand: 15. November 2011)

1. Ansprüche gegen die Stadt Münster können nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin an Dritte abgetreten werden.
2. Lieferungen sind frei Verwendungsstelle (Ort der Leistung) zu erbringen.
3. Die Lieferung muss in Qualität und Beschaffenheit den im Angebot vorgelegten Proben, Muster usw. entsprechen.
4. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.
5. Die Ware muss handelsüblich verpackt sein. Es gelten die Rücknahmepflichten nach der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) in der jeweils gültigen Fassung soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt.
6. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat die in den Vergabeunterlagen angegebenen Ausführungsfristen einzuhalten.

Für die Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB. Bei Verzug des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin kann der Auftraggeber für jede vollendete Woche der verspäteten Leistung 0,5 v.H. desjenigen Teils der Lieferung, der nicht in Betrieb genommen werden kann, fordern. Unberührt bleibt die Haftung des Auftragnehmers für weitergehenden Schaden.

7. Aufträge werden schriftlich erteilt. Ergänzungs- oder Erweiterungsaufträge bedürfen ebenfalls der Schriftform.

8. Alle Rechnungen sind mit den Nettopreisen und Nettozuschlagsätzen (ohne Umsatzsteuer) aufzustellen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist am Schluss jeder Rechnung gesondert auszuweisen.

Abschlagszahlungen werden einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuerbeträge geleistet, wenn diese in den Abschlagsrechnungen ausgewiesen sind. Auftragnehmer/Auftragnehmerinnen, die im Ausland ansässig sind und eine Werklieferung oder sonstige Leistungen erbringen, erhalten lediglich den Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer (Nettobetrag) ausgezahlt. Die ausgewiesene Umsatzsteuer (§ 51 UstDV) ist von der Auftraggeberin an das Finanzamt abzuführen.

Zahlungen erfolgen nach Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 2 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto (Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor Wareneingang/Erfüllung der Leistung).

Soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin günstigere Skontobedingungen einräumt, gelten diese. Sie sind an der von der Auftraggeberin dafür vorgesehenen Stelle am Ende des Leistungsverzeichnisses aufzuführen.

Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 12 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin verpflichtet ist, nach den Kriterien der Mitteilungsverordnung (MV) den Finanzbehörden Zahlungen mitzuteilen.
10. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat ab einer Auftragssumme von 50.000,00 Euro Sicherheiten
- zur Sicherung der Vertragserfüllung eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme,
 - zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche eine Sicherheit in Höhe von 3 Prozent der Abrechnungssumme

zu leisten, soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen nicht anders vereinbart.

Die Sicherheitsleistung wird nach § 18 VOL/B für die Auftraggeberin kostenfrei geleistet durch

- Einbehalt oder
- Hinterlegung von Geld oder
- Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers.

Bei Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft muss neben den Vorgaben der VOL folgender Satz enthalten sein:

Auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage gem. §§ 770/771 BGB sowie auf das Recht gem. § 776 BGB wird verzichtet.

Die nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgegeben.

11. Für die Mängelansprüche gelten die Verjährungsfristen nach § 14 VOL/B soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen nicht anders vereinbart.

12. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Auftrag ist Münster. Es gilt deutsches Recht.

13. Nachweise und Angaben

Bei öffentlichen Ausschreibungen und offenen Verfahren sind zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. VOL/A § 6 Absatz 3 bzw. § 7 EG Absatz 1 die nachfolgend aufgeführten Nachweise und Angaben zu erbringen oder durch vergleichbare Unterlagen zu belegen.

Die nachfolgend aufgeführten Angaben sind wie folgt zu belegen:

13a – 13d durch Einzelnachweise oder durch gültige Eintragung in das Präqualifikationsregister (Angabe der Registriernummer am Ende des Leistungsverzeichnisses oder durch eine Kopie der Urkunde über die Präqualifizierung).

- 13e – 13h durch tagesaktuelle Eigenerklärungen.
Diese sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, (auf Anforderung durch die Auftraggeberin) durch entsprechende, aktuelle Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen
- 13.a Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Leistungen
- 13.b Angaben über die Ausführungen von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind mit Angaben über Auftragssummen, Adressen, Ansprechpartner und Telefonnummern.
- 13.c Angaben über die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- 13.d Angaben über die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- 13.e Angaben ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.
- 13.f Angaben ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet.
- 13.g Angaben dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.
- 13.h Angaben dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden.

- 13.i Projektspezifisch erforderliche Nachweise und Angaben gemäß den "Besonderen Vertragsbedingungen" – soweit dort gefordert!

14. Nebenangebote/Änderungsvorschläge

- 14.1 Sofern Nebenangebote und Änderungsvorschläge zugelassen sind (siehe Angaben am Ende des Leistungsverzeichnisses) ist folgendes zu beachten:

- Die Anzahl von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen ist am Ende des
- Leistungsverzeichnisses an der dort bezeichneten Stelle einzutragen.
- Nebenangebote/Änderungsvorschläge müssen auf gesonderten Blättern eindeutig gekennzeichnet, zum Angebot gehörig, unterschrieben und nummeriert sein.
- Die durch das Nebenangebot entfallenden Leistungen aus dem Hauptangebot sind detailliert inhaltlich und preislich anzugeben. die Preisdifferenz zwischen Haupt- und Nebenangebot ist auszuweisen.
- Detaillierte Begründungen und Nachweise der Gleichwertigkeit mit der Leistung des Hauptangebotes sind dem Angebot beizufügen.

- 14.2 Wertungskriterien zu Nebenangeboten gemäß den "Besonderen Vertragsbedingungen" - soweit dort angegeben!

Durch die Unterschrift unter das Leistungsverzeichnis erklärt der Bieter/die Bieterin sein/ihr Einverständnis mit den vorliegenden Vergabeunterlagen.

Er / Sie erklärt damit ferner,

1. dass das vorgelegte Angebot auf autonomer und betriebsindividueller Kalkulation und Preisbildung beruht und in keinem Zusammenhang mit

wettbewerbsbeschränkten Abreden oder sonstigen Vereinbarungen ähnlicher Art steht,

2. dass er / sie sich bewusst ist, zum Schadensersatz verpflichtet zu sein, wenn er / sie im vorliegenden Vergabeverfahren gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verstößt und dass er / sie für diesen Fall als Mindestbetrag des Schadens eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v.H. der Auftragssumme zu zahlen verspricht.

Die nachfolgende Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) ist auszufüllen, abzustempeln und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister

Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit

Firma: *Fahrzeugbau Muster*

Anschrift: *Musterstraße 1*
12345 Musterstadt

Auskunft zur Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bzw. zur Selbstreinigung des Unternehmens

I. Bietererklärung über Zuverlässigkeit

- Unser Unternehmen erklärt, dass es selbst oder das Mutterunternehmen in den letzten zehn Jahren an keinerlei kartellrechtswidrigen oder wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Handlungen bei der Vergabe von Feuerwehr (lösch) fahrzeugen oder damit zusammenhängender Gerätschaften beteiligt war.
- Unser Unternehmen oder das Mutterunternehmen war in den letzten 10 Jahren an kartellrechtswidrigen oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder Handlungen bei der Vergabe von Feuerwehrlöschfahrzeugen oder damit zusammenhängen Gerätschaften beteiligt.
- Unser Unternehmen sichert zu, dass es selbst oder das Mutterunternehmen im aktuellen Vergabeverfahren an keinerlei kartellrechtswidrigen oder wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Handlungen beteiligt ist.

II. Erklärung über Maßnahmen zur Selbstreinigung

Soweit unser Unternehmen in der Vergangenheit wettbewerbsbeschränkende Abreden oder Handlungen vorgenommen hat, haben wir folgende und jederzeit in unserem Unternehmen durch Einblick in die Firmenstrukturen und Organisationsregelungen nachprüfbar sowie aus den ergänzenden Anlagen im Einzelnen ersichtliche Selbstreinigungsmaßnahmen vollzogen:

1. Personelle Maßnahmen

Im Hinblick auf die Beteiligung von für uns handelnder Personen beim Feuerwehrbeschaffungskartell (Fallbericht des Bundeskartellamts vom 18.02.2011; Aktenzeichen: B12 – 11/09) und der hiermit verbundenen schwerwiegenden Verfehlung dieser Personen haben wir folgende personelle Maßnahmen ergriffen:

(1) Ebene Geschäftsführer / Vorstand

- Altbesetzung mit Kompetenzen und aktuelle Funktion im Unternehmen

.....

.....

.....

.....

- Neubesetzung mit Kompetenzen und aktuelle Funktion im Unternehmen

.....

.....

.....

.....

(2) Ebene Vertriebsleiter:

- Altbesetzung mit Kompetenzen

.....

.....

.....

.....

- Neubesetzung mit Kompetenzen

.....

.....

.....

.....

(3) Übrige Mitarbeiter, die beim Kartell beteiligt waren

- Altbesetzung mit Kompetenzen und aktuelle Funktion im Unternehmen:

.....

.....
.....
.....

- Neubesetzung mit Kompetenzen

.....
.....
.....
.....

2. Strukturell-organisatorische Maßnahmen

Folgende strukturell-organisatorische Maßnahmen sind in unserem Unternehmen getroffen worden:

.....
.....
.....
.....

3. Hochwertiges Kontrollwesen und innere Revision

In unserem Unternehmen sind ein hochwertiges Kontrollwesen und eine innere Revision eingeführt worden (interne/externe Kontrolle, Ombudsmann, Whistle Blower etc.). Dies beinhaltet folgende Maßnahmen:

.....
.....
.....
.....

4. Interne Haftungs- und Schadensersatzregelungen

- Bei evtl. vorkommenden Schäden in Folge wettbewerbsbeschränkender Abreden oder Handlungen unseres Unternehmens stehen wir für die Begleichung der eingetretenen Schäden gegenüber den Geschädigten ein.

5. Mitwirkung bei Schadensaufklärung / Verzicht auf Einrede der Verjährung

- Wir erklären, dass wir im Hinblick auf die Frage, ob den Kommunen in der Vergangenheit durch unser Verhalten Schäden entstanden sind ebenso wie bei der Feststellung der eventuellen Höhe dieser Schäden umfassend an einer Aufklärung mitwirken werden und zur Auskunft bereit sind. Insoweit verzichten wir auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf die Einrede der Verjährung.

6. Schulung der Mitarbeiter

Unsere Mitarbeiter werden aktuell und in Zukunft regelmäßig wie folgt, insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung eines wettbewerbsgemäßen und sauberen Verhaltens, geschult (Art und Inhalt der Schulung, zeitlicher Rhythmus der Schulung, Vorlage des Schulungsplans etc.):

.....

.....

.....

.....

7. Sicherstellung der Regelkonformität (Compliance)

Unser Unternehmen sichert zu, dass es durch die im Folgenden ergänzend zu den unter den Punkten 1-6 angegebenen Maßnahmen die Gewähr für ein regelkonformes Verhalten (Compliance) bietet:

.....

.....

.....

.....

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel